



Ins Grüne, ins Grüne

Ins Grüne, ins Grüne,
da lockt uns der Frühling, der liebliche Knabe,
Und führt uns am blumentumwundenen Stabe
Hinaus, wo die Lerchen und Amseln so wach,
In Wälder, auf Felder, auf Hügel, zum Bach,
Ins Grüne, ins Grüne.

(Johann Anton Friedrich Reil, 1773–1843,
deutsch-österreichischer Schriftsteller)



Hinaus in unsere herrliche Natur – ob allein, zu zweit oder in Gemeinschaft. Ob zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

Im Mai, wenn es auch bei uns auf dem Kamm so langsam richtig grün wird, die Blumen zu blühen beginnen und die herrliche Frühlingsluft uns umweht, dann sollten wir jede freie Minute nutzen und unsere schöne Heimat erkunden.

Tipp für alle Wanderfreunde:

Die Altenberger Frühjahrswanderwoche vom 15. bis 22. Mai 2022 (Programm – Seiten 24/25). Also, Wanderschuhe schnüren, Rucksack packen und los gehts ins Grüne. Vielleicht zeigen sich am Fuße des Geisingbergs und an den Galgenteichen schon bald die Orchideen und die eine oder andere botanische Besonderheit unserer erzgebirgischen Heimat.



Altenberger **BOTE**

mit dem Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Altenberg

Ausgabe Mai – 04.05.2022 · Nr. 05/2022

Einladung zu Stadtrat- und Ortschaftsratssitzungen

Eventuelle Änderungen, abhängig von amtlichen Festlegungen (Corona-Virus-Infektionsgefahr), werden an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben!

■ Stadtratssitzung

30.05.2022, 19:00 Uhr im großen Saal, Europark Altenberg
Die komplette Tagesordnung wird fristgemäß in der Sächsischen Zeitung und in den Aushängen amtlich bekanntgegeben!

Nachfolgend die weiteren Sitzungstermine für 2022

20.06.2022	18.07.2022	19.09.2022
17.10.2022	21.11.2022	12.12.2022

■ Stadtteil Altenberg

Wir laden hiermit alle Einwohner von Altenberg zu unserer Ortschaftsrats-Sitzung am **Montag, 23. Mai 2022, 19.00 Uhr** in den Sitzungsraum Europark Altenberg ein.

Weitere Termine für 2022:

13.06.2022	11.07.2022	12.09.2022
10.10.2022	14.11.2022	

M. Wittenburg, Stellvertreterin des Ortsvorstehers

■ Stadtteil Geising

Öffentliche/nichtöffentliche Ortschaftsrats-Sitzung am **Dienstag, den 24. Mai 2022 um 19.30 Uhr** im Rathaus Geising, Sitzungsraum Ortsvorsteher statt.

Weitere Termine für 2022:

14. Juni 2022	12. Juli 2022
13. September 2022	11. Oktober 2022
15. November 2022	06. Dezember 2022

Silvio Nitschke, Ortsvorsteher

■ Stadtteil Lauenstein

Wir laden hiermit alle Einwohner von Lauenstein zu unserer Ortschaftsrats-Sitzung am **Mittwoch, 18. Mai 2022, um 19:30 Uhr** in den „Großen Malzkeller“ im Wirtschaftshof von Schloss Lauenstein ein.

Siegfried Rinke, Ortsvorsteher

■ Ortsteil Fürstenwalde

Termine Ortschaftsrats-Sitzungen für 2022:

25. Mai 2022
22. Juni 2022
21. September 2022
19. Oktober 2022
16. November 2022

Sven Kletsch, Ortsvorsteher

Der nächste **Altenberger Bote** erscheint voraussichtlich am **1. Juni 2022**.
Redaktionsschluss ist am **17. Mai 2022**.

Amtliche Nachrichten



**ALLE BRAUCHEN DIE FEUERWEHR
DIE FEUERWEHR BRAUCHT DICH!**

Werd Mitglied in einer von unseren 15 Ortsteilwehren

Altenberg, Bärenstein, Bärenfels, Falkenhain, Fürstenau, Fürstenwalde,
Geising, Kipsdorf, Lauenstein, Liebenau, Löwenhain, Oberbärenburg,
Rehefeld, Schellerhau und Zinnwald

**Deine Heimat, Deine Feuerwehr
Komm mach mit!**

Web: www.feuerwehr-altenberg.de
Kontakt: info@feuerwehr-altenberg.de

Impressum: Altenberger Bote – Amts- und Mitteilungsblatt

– **Herausgeber:** Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg Telefon: 035056 333-0, **Verantwortlich:** V.i.S.d.P. Bürgermeister bzw. die Leiter der jeweiligen Bereiche • **Redaktion: Anzeigenverwaltung und Herstellung:** Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, 09244 Lichtenau/Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208 876100, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

• **Erscheinungsweise:** Die Stadt Altenberg mit allen Stadtteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4.628 Haushalte. Der Altenberger Bote erscheint in einer Auflage von 4.500 Exemplaren und liegt an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus. Den Altenberger Bote können Sie im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung und unter: www.proregio.de aktuell kostenfrei lesen.

**Weitere Informationen unter
www.rathaus-altenberg.de**

Amtliche Nachrichten



Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister am 12. Juni 2022 in der Stadt Altenberg

I. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 07. April 2022 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Bezeichnung des Wahlvorschlages | Freie Wählervereinigung Altenberg (FWA) |
| Bewerber | Beeckmann, Henry |
| Beruf oder Stand | Bundespolizeibeamter |
| Geburtsjahr | 1964 |
| Anschrift | 01773 Altenberg, OT Zinnwald-Georgenfeld, Bergmannsweg 1 |
| | |
| 2. Bezeichnung des Wahlvorschlages | Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) |
| Bewerber | Wiesenberg, Markus |
| Beruf oder Stand | Verwaltungsangestellter |
| Geburtsjahr | 1988 |
| Anschrift | 01778 Altenberg, Hauptstraße 51 |
| | |
| 3. Bezeichnung des Wahlvorschlages | Alternative für Deutschland (AfD) |
| Bewerber | Scholte van Mast, Andreas |
| Beruf oder Stand | KfZ-Techniker |
| Geburtsjahr | 1963 |
| Anschrift | 01773 Altenberg, Hirschsprunger Straße 20 a |

II. Es wird eine Mehrheitswahl durchgeführt.

Altenberg, den 20. April 2022

Kirsten, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altenberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl des Landrats in der Stadt Altenberg am 12. Juni 2022

Die Wahl zum Bürgermeister wird als verbundene Wahl mit der am selben Tag stattfindenden Wahl zum Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durchgeführt.

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Altenberg kann in der Zeit vom **23. bis 27. Mai 2022** während der üblichen Öffnungszeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

 im Bürgerbüro Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO).
 Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens bis zum 27. Mai 2022, 12.00 Uhr** im Bürgerbüro, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg einen **Antrag auf**

Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,

Amtliche Nachrichten



- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Einsichtnahme entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können beim Bürgerbüro Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewährt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt unter post@altenberg.de werden, wenn er dokumentierbar ist.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 10. Juni 2022, 16.00 Uhr
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (11. Juni 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen

- der amtliche Stimmzettel
- der amtliche Stimmzettelumschlag
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, der Nummer des Wahlscheins, den zuständigen Wahlbezirk, versehene und freigemachte grüne Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Da bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen (Bürgermeister, Landrat) nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt wird, der bei der Stimmabgabe im Wahlraum vom jeweiligen Wahlvorsteher einbehalten wird, ist zu beachten, dass der Bürgermeister nur innerhalb der Stadt Altenberg und der Landrat nur innerhalb des zuständigen Wahlkreises (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) gewählt werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden oder abgeben, dass er dort spätestens am Wahltag 16.00 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

7. Sofern ein zweiter Wahlgang (03. Juli 2022) erforderlich ist, erhalten diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben von Amtswegen wiederum einen Wahlschein mit den dazugehörigen Wahlunterlagen zuge stellt.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.
 - a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
 - b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
 - c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
 - d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Stadtverwaltung Altenberg,
Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Schlosshof 2/4, 01796 Pirna) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Amtliche Nachrichten



5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den

Erhalt einer Kopie §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Löschrufen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Altenberg, den 20. April 2022

Kirsten, Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER STADT ALTENBERG vom 25. April 2022

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg am 25. April 2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von 5 Prozent der Stadträte, mindestens jedoch 2 Personen, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen. In diesem Zusammenhang gilt, dass zwar ein Zehntel der Stadträte (mindestens aber 2 Personen) in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen kann,

dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt, doch einer Fraktion nach dieser Vorschrift nur das Recht auf Akteneinsicht zusteht. Bei einer Antragstellung durch einen Ausschuss müssen die Antragsteller darin vertreten sein.

- (4) Die Stadt sollte den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für deren angemessene sächliche und personelle Mindestausstattung gewähren. Einzelheiten regelt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch 2 Personen, kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. Einer Fraktion hingegen steht nur das Akteneinsichtsrecht nach dieser Vorschrift zu. Auf § 2 Abs. 3 wird ergänzend verwiesen.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

Amtliche Nachrichten



- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
- sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet,

dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) In Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen entstehen, können Sitzungen des Stadtrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen. Die Stadt hat dabei sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung, einschließlich Beratung und Beschlussfassung, eingehalten werden. In vorgenannten öffentlichen Sitzungen dürfen Wahlen im Sinne von § 39 Abs. 7 SächsGemO nicht durchgeführt und keine Beschlüsse über die Haushaltssatzung im Sinne von § 76 Abs. 2 SächsGemO gefasst werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Sitzungen nach § 36 SächsGemO entsprechend. Die beabsichtigte Durchführung von Sitzungen nach § 6 (5) dieser Geschäftsordnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde 7 Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Die Stadt hat neben ihren Sitzungsbekanntmachungen nach § 9 auch auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates

Amtliche Nachrichten



zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Bei öffentlichen Sitzungen nach Abs. 1 kann eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen. Mittels eines Internetauftritts der Stadt kann die Übertragung von Bild und Ton auch über einen Live-Stream erfolgen, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Eine Aufzeichnung von Bild und Ton sowie eine entsprechende Abrufmöglichkeit sind nur zulässig, wenn diese von der Einwilligung ausdrücklich umfasst sind. Im Falle der Sätze 2 und 3 ist bei fehlender Einwilligung oder nach Widerspruch eines Stadtratsmitgliedes gegen die Übertragung oder gegen die Aufzeichnung oder den Abruf seines Bildes und Tons durch technische Mittel sicherzustellen, dass dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung der Übertragung, der Aufzeichnung oder des Abrufs der Sitzung im Übrigen gewahrt wird.
- (3) Eine Tonaufzeichnung zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift oder zur späteren Aufklärung von streitigen Formulierungen ist von Abs. 2 nicht betroffen, da diese Tonaufzeichnungen vernichtet werden, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. Auf § 27 Abs. 3 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse hat die Stadt im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichtes nach Bestätigung der Niederschrift auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Stadt insoweit von der Veröffentlichung absehen. Soweit von einer Veröffentlichung der Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schrift-

lich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung zur Stadtratssitzung gilt als geheilt, wenn das Stadratsmitglied zur Sitzung erscheint und diesen Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung geltend macht. Die Mitglieder des Stadtrates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an dessen Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Orts-

Amtliche Nachrichten



vorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Gelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den

Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

Amtliche Nachrichten



§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und, soweit gesetzlich oder in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, durch Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentuschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse
 - g) den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Stadtbediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen. Zur Erleichterung der Fertigung einer Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, dazu Aufzeichnungen mittels eines

Amtliche Nachrichten



Tonträgers vorzunehmen. Nach Fertigstellung der Niederschrift, deren Bestätigung nach Absatz 4 und einer ggf. erforderlichen Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift nach Absatz 5, sind die Tonaufzeichnungen noch 4 Wochen nach Ausreichung der Niederschrift aufzubewahren und danach zu vernichten.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einig, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift sollte innerhalb eines Monats, wenn möglich zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Auf die Regelungen des § 11 Abs. 4 dieser Satzung wird verwiesen. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat, falls diese nicht gesetzlich oder dieser Geschäftsordnung vorgegeben ist.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 31 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG VON BEIRÄTEN

§ 32 Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren etwaiger vom Stadtrat gebildeter und in der Hauptsatzung festgeschriebener Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

SIEBTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt. Weiter erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe nach § 9 für die öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte abweichend per Anschlag an den örtlichen Verkündungstafeln.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Ausfertigung am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20.09.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 26. April 2022

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Nachrichten



Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 25. April 2022

Aufgrund von § 4 Abs. 2 und in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 25. April 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2 Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt Altenberg führt nachweislich mindestens seit 1544 in ihrem Siegel ein Stadtwappen. Das Wappenschild, rechtsaufsichtsbehördlich am 1. Dezember 1994 genehmigt, ist halbspalten und geteilt; vorn oben in rot-golden gekleideter, heiliger Nikolaus mit naturfarbenem Gesicht und naturfarbenen Händen, in der Rechten einen Bischofsstab und in der Linken auf einem goldenen Tablett drei goldene Kugeln haltend; hinten oben in Blau ein in Silber und Rot geteilter, doppelt geschwänzter Löwe; unten in Gold auf schwarzem Gestein ein kniender, schwarz gekleideter Bergmann mit silbernem Fahrtuch, naturfarbenem Gesicht und naturfarbenen Händen, das Gestein mit zwei schwarzen Berghämmern mit naturfarbenem Stiel bearbeitend.
- (2) Die Stadtfarben sind Silber (Weiß)/Rot. Die Stadtflagge ist geteilt und trägt in ihrem oberen Teil die Farbe Weiß, im unteren Teil die Farbe Rot.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Stadt hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten zu unterrichten und deren Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen, Bürgeraussprachen und -foren durchzuführen sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit anzuwenden.
- (2) Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche und kulturelle Entwicklung der Stadt sind und unmittelbar die Interessen und die Belange der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner rechtzeitig über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.
- (3) Auf den Abschnitt V dieser Satzung wird verwiesen.

Stadtrat

§ 4 Rechtstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch 2 Personen, können Auskunft oder Akteneinsicht in allen Angelegenheiten

der Stadt verlangen („großes Fragerecht“ nach § 28 Abs. 5 SächsGemO). Das Akteneinsichtsrecht nach dieser Vorschrift kann darüber hinaus auch von einer Fraktion verlangt werden.

- (3) Für die Bestellung von Vertretern des Stadtrates in Ausschüssen, Verbandsversammlungen, Aufsichtsräten und Überwachungsorganen gilt vorrangig der Weg einer Einigung zwischen den Fraktionen. Falls keine Einigung zu Stande kommt, erfolgt die Besetzung gemäß § 42 (2) SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë. Dies gilt auch für die Vertretung der Stadt in Unternehmen der Privatrechtsform gemäß § 98 (2) SächsGemO.
- (4) Der Stadtrat trifft die Personalentscheidungen für die Beschäftigten der Verwaltung, d. h. deren Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch zu den Höhergruppierungen) ab der Entgeltgruppe 6 TVöD und von Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2 sowie von gleichzusetzenden Angestellten, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gem. § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgelegt.

Abschnitt III

Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese 5 Prozent der Stadträte, mindestens jedoch 2 Personen, umfassen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit. Sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen. Auf § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
- (3) Die Stadt sollte den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für deren angemessene sächliche und personelle Mindestausstattung gewähren. Deren Höhe wird in der Entschädigungssatzung geregelt.
- (4) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Fraktionsvorsitzenden, eines Stellvertreters und der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 7 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben:

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Ausschuss Umwelt und Technik
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt und es sich nicht um die alleinige Vergabe von Planungsleistungen nach VOB und VOL handelt. Für diese gilt eine Bewirtschaftungsbefugnis

Amtliche Nachrichten



von mehr als 10.000 Euro bis zur Vergabeobergrenze von 50.000 Euro.

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (6) Der Stadtrat kann weiter nach § 41 Abs. 1 SächsGemO durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für die Erledigung zeitweilige beschließende Ausschüsse bilden.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenwesen
 3. Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten
 4. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Erholungsvorsorge
 5. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung
 6. Marktwesen
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 8. Angelegenheiten des Schulwesens, der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 bis 10 TVöD und von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie gleichzusetzenden Angestellten, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt. Für die Beschäftigten der Verwaltung gilt ferner die personalrechtliche Zuständigkeit des Stadtrates entsprechend § 4 (3) der Hauptsatzung.
 2. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro.
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monate bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro.

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro.
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro.

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete
 1. Bauleitplanung und Bauwesen
 2. Umweltschutz
 3. Denkmal-, Naturschutz und Landschaftspflege
 4. Versorgung und Entsorgung
 5. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark
 6. Verkehrswesen
 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
 8. Friedhofswesen
 9. Technische Verwaltung städtischer Gebäude
 10. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 11. Gewässerunterhaltung
 12. Angelegenheiten des Breiten- und Leistungssports sowie des Schul- und Vereinssport.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist.
 2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen.
 3. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, sofern die Zuständigkeit nicht auf den Bürgermeister übertragen wurde, oder diese zur Angelegenheit der laufenden Verwaltung gehört. Ferner entscheidet der Ausschuss über die Vergabe gemäß VOB und VOL (Vergabeabschluss im Rahmen der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan) bei Planungsleistungen von mehr als 10.000 Euro bis max. 50.000 Euro und bei sonstigen Vergaben im Rahmen der voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro, jedoch nicht mehr als 150.000 Euro.
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen.

§ 10 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufes der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Amtliche Nachrichten



Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 11 Rechtstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Altenberg. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Bürgermeister muss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Die Frist für einen Widerspruch beträgt zwei Wochen.

§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 und 2 zukommen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, abweichend für Planungsaufträge bis zum Betrag von 10.000 Euro.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1–7 TVöD sowie gleichzusetzenden Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Vor Einstellung von ständig- oder vollbeschäftigten Bediensteten ist der Stadtrat zu informieren. Für die Beschäftigten der Verwaltung gilt die personalrechtliche Zuständigkeit des Bürgermeisters nur bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD sowie für die denen gleichzusetzenden Beschäftigten. Bei einer Einstellung von Beschäftigten der vorgenannten Personengruppe ist im Nachgang der Stadtrat zu informieren.
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen für Bedienstete im Rahmen vom Stadtrat erlassenen Richtlinien.
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1.000 Euro im Einzelfall.
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt.
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 5.000 Euro im Einzelfall.

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall.
11. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung außer für die dauernde ehrenamtliche Mitarbeit in den Ausschüssen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt. Satz 1, Halbsatz 2 gilt nicht für die Mitarbeit im Stadtrat bzw. Ortschaftsrat.
12. die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat oder in den Ausschüssen.
13. die Erteilung von Negativzeugnissen.

§ 13 Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratsitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4 Sächs. GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters

Entsprechend § 54 SächsGemO bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte(r)

- (1) Der Stadtrat bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Sie/Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die (Der) Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Art 3 Abs 2 des Grundgesetzes im Zuständigkeitsbereich der Stadt.
- (3) Die (Der) Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer (seiner) Tätigkeit unabhängig, hat jedoch keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie (Er) empfiehlt dem Bürgermeister aus der Sicht ihres (seines) Auftrages notwendige Maßnahmen. Sie (Er) kann an den Sitzungen der für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse und an Sitzungen des Stadtrates beratend teilnehmen. Der Bürgermeister hat die (den) Gleichstellungsbeauftragte(n) über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 16 Einwohnerversammlung

Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO sollen zweimal im Jahr stattfinden. Eine Einwohnerversammlung ist ferner anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden und von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Ein Antrag in elektronischer Form ist hierbei ausgeschlossen.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein. Ferner ist bei Gemeindeeingliederungen oder Gemeindevereinigungen über den Entwurf der zugehörigen Vereinigung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Amtliche Nachrichten



Abschnitt VI Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaftsverfassung

- (1) Zur Stadt Altenberg gehören folgende Stadt- bzw. Ortsteile (Ortsangaben ohne Prädikate, Titel oder postalische Namenszusätze):

Stadtteile

- Altenberg
- Bärenstein
- Geising
- Lauenstein

Ortsteile

- Bärenfels
- Falkenhain
- Fürstenau
- Fürstenwalde
- Gottgetreu
- Hirschsprung
- Kipsdorf
- Liebenau
- Löwenhain
- Müglitz
- Neu-Rehefeld
- Neuhermsdorf (Gemarkung Rehefeld)
- Oberbärenburg
- Rehefeld-Zaunhaus
- Schellerhau
- Waldbärenburg
- Waldidylle
- Zinnwald-Georgenfeld

- (2) Die Ortschaftsverfassung wird in folgenden Gültigkeitsbereichen eingeführt:

1. Ortschaft Altenberg mit dem Stadtteil Altenberg und dem Ortsteil Hirschsprung
2. Stadtteil Bärenstein
3. Ortschaft Geising mit dem Stadtteil Geising und dem Ortsteil Löwenhain
4. Stadtteil Lauenstein
5. Ortsteil Bärenfels
6. Ortschaft Falkenhain mit den Ortsteilen Falkenhain und Waldidylle
7. Ortschaft Fürstenau mit den Ortsteilen Fürstenau, Gottgetreu und Müglitz, hier außer den Grundstücken der Müglitztalstraße Nr. 106, 107 und 108
8. Ortschaft Fürstenwalde mit den Ortsteilen Fürstenwalde und Müglitz, hier nur die Grundstücke der Müglitztalstraße Nr. 106, 107 und 108)
9. Ortsteil Kipsdorf
10. Ortsteil Liebenau
11. Ortschaft Oberbärenburg mit den Ortsteilen Oberbärenburg und Waldbärenburg
12. Ortschaft Rehefeld-Zaunhaus mit den Ortsteilen Rehefeld-Zaunhaus, Neurehefeld und Neuhermsdorf, hier begrenzt auf die Gemarkung Rehefeld
13. Ortsteil Schellerhau
14. Ortsteil Zinnwald-Georgenfeld

- (3) Für die vorgenannten Gültigkeitsbereiche wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Stadtteile, Ortsteile oder Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. Ortschaftsrat Altenberg | 8 Mitglieder |
| 2. Ortschaftsrat Bärenstein | 9 Mitglieder |
| 3. Ortschaftsrat Geising | 8 Mitglieder |
| 4. Ortschaftsrat Lauenstein | 10 Mitglieder |

- | | |
|--|--------------|
| 5. Ortschaftsrat Bärenfels | 7 Mitglieder |
| 6. Ortschaftsrat Falkenhain | 6 Mitglieder |
| 7. Ortschaftsrat Fürstenau | 8 Mitglieder |
| 8. Ortschaftsrat Fürstenwalde | 8 Mitglieder |
| 9. Ortschaftsrat Kipsdorf | 6 Mitglieder |
| 10. Ortschaftsrat Liebenau | 8 Mitglieder |
| 11. Ortschaftsrat Oberbärenburg | 8 Mitglieder |
| 12. Ortschaftsrat Rehefeld-Zaunhaus | 6 Mitglieder |
| 13. Ortschaftsrat Schellerhau | 8 Mitglieder |
| 14. Ortschaftsrat Zinnwald-Georgenfeld | 7 Mitglieder |

- (4) Bürgerentscheid und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 Sächs-GemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:

1. die Unterhaltung, Ausstattung, Pflege und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden, wie Sportanlagen, Kinderspielplätze, kulturelle und museale Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen.
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
4. die Förderung und Vorbereitung von Angelegenheiten der Feuerwehr, der Vereine, der Verbände und der sonstigen Vereinigungen der Ortschaft.
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.

- (2) Der Ortschaftsrat ist zu hören:

1. bei wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen und hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten. Dies gilt insbesondere:
 - für die Veranschlagung der Haushaltsmittel für wichtige Maßnahmen in der Ortschaft
 - für das Aufstellen und Ändern von Bebauungsplänen
 - bei der Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten
 - bei der Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
 - bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, zu dem die Ortschaft ganz oder überwiegend gehört.
2. bei Bestimmungen und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft und bei Aufhebung der Ortschaftsverfassung.

§ 20 Ortsvorsteher

- (1) In den Ortschaften wählt der jeweilige Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Bedienstete der Stadt und Geschäftsführer von kommunalen Unternehmen können auch zugleich Ortsvorsteher sein.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Ortsvorsteher wird Ehrenbeamter auf Zeit.
- (4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Amtliche Nachrichten



- (5) Der Ortsvorsteher hat in seiner Ortschaft Mitspracherecht:
1. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.
 2. bei Entscheidungen, die Erträge/Einzahlungen oder Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 500 Euro verursachen.
 3. im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat bei der vorübergehenden Überlassung von Grundstücken, Gemeindevorrichtungen und beweglichen Sachen der Ortschaft.
 4. bei der Veräußerung und beim Erwerb von Grundstücken in seiner Ortschaft.
- (6) Zusätzlich werden dem Ortsvorsteher in seiner Ortschaft die Zuständigkeiten bzw. die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist:
1. die Bestellung von Bürgern zu Zählungen aller Art,
 2. die Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen, bei Jubiläen und ähnlichen Anlässen.

§ 21 Örtliche Verwaltung

Im Bedarfsfall können örtliche Verwaltungen eingerichtet werden. Sie werden durch „Stadt Altenberg – Ortsverwaltung mit dem jeweiligen Namen des Stadtteils, des Ortsteils oder der Ortschaft“ kenntlich gemacht.

Abschnitt VII

Unternehmen in Privatrechtsform

§ 22 Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

- (1) In nachfolgenden Angelegenheiten übt der Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des Privatrechts seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus:
1. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an solchen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 3. die Aufnahme von Krediten und die Verfügung über Vermögen, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.
- (2) In nachfolgenden Fällen ist entsprechend § 96 Abs. 2 Sächs GemO der Stadtrat in Kenntnis zu setzen über:
1. den Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen,
 2. den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers,
 3. die fünfjährige Finanzplanung.
- (3) Die gesetzliche Verpflichtung der Vertreter der Stadt Altenberg in der Gesellschafterversammlung bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zur frühzeitigen Unterrichtung des Stadtrates über alle

Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

- (4) Sofern der Bürgermeister nicht Mitglied des Aufsichtsrates oder eines sprechenden Überwachungsorgans ist, ist er ebenfalls zu informieren. (§ 98 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 2 Satz 4 SächsGemO).

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 19.11.2013, die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 21.08.2018, die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 22.10.2019 und die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altenberg vom 13.04.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 26. April 2022

Kirsten 
Bürgermeister

(Siegel)

■ Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 26. April 2022

Kirsten 
Bürgermeister

In eigener Sache

So kommt der **Altenberger Bote**
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Amtliche Nachrichten



Bekanntmachung der Stadt Altenberg

Öffentliche Auslegung 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising“

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising" in der Fassung vom 12.12.2019 hat in der Zeit vom 13. Mai 2020 bis einschließlich 13. Juni 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Planentwurf beteiligt.

Zur Berücksichtigung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Einwendungen wurde der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising" in der Fassung vom 13.01.2022 erarbeitet.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising“ i.d.F. vom 13.01.2022

Dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans können Informationen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter entnommen werden.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes steht die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisungen.

Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind:

1. Die Fläche des VB-Plans ist durch das ehemalige Ferienlager Am Vorwerk anthropogen vorgegenutzt. Am Standort sind Gebäuderuinen und versiegelte Flächen (Zufahrt) vorhanden. Auf den Freiflächen haben sich Ruderalvegetation mit Gehölzaufwuchs (Buche, Berg-Ahorn, Birke, Lärche) sowie Vorwaldstadien aus gemischten Laubbaumarten (Berg-Ahorn, Birke, Robinie) entwickelt. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens erfolgt der Rückbau der Gebäuderuinen und Flächenversiegelungen. Der bestehende städtebauliche Missstand am Standort wird somit beseitigt. Die Neubebauung mit bis zu 4 Ferienhäusern erfolgt in einer geringeren baulichen Dichte. Der Standort erfährt insgesamt eine Aufwertung, was sich in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung in einem Punkteüberschuss widerspiegelt. Es entsteht somit kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.
2. Die durch den VB-Plan vorbereitete Neubebauung betrifft überwiegend Flächen, die bebaut bzw. versiegelt sind. Dementsprechend werden ausschließlich Böden anthropogener Sedimente überbaut. Durch Verringerung der baulichen Dichte der Fläche, geplante Entseidelungen und die Einbeziehung baulich genutzter Flächen in das Begrünungskonzept des Bebauungsplanes erfährt der Standort insgesamt eine Aufwertung. In der Versiegelungsbilanz steht einer Neuversiegelung von 1.594 m² eine Entseidelung von 2.460 m² gegenüber
3. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.
4. Das Maßnahmenkonzept sieht folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt vor:
 - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der zu entsiegelnden Zufahrt
 - Erhalt von Bäumen
 - Gebäuderückbau und Flächenentsiegelung
 - Begrenzung der Bodenversiegelung
 - durchlässige Zaunanlagen
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung über vollbiologische Kleinkläranlage
 - Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung sowie

- Schutz des Bodens durch Auflagen während der Bauphase, Flächenrekultivierung
5. Bei Durchführung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3c des UVPG.
 6. Bezüglich im Plangebiet vorkommender europarechtlich geschützter Tierarten wurde ermittelt, dass dieses aufgrund der vorliegenden Standortverhältnisse und Biotopstrukturen potentielle Habitatflächen für artenschutzrechtlich relevante Arten bereitstellt:
 - Die vorhandenen Gehölze bieten potenzielle Niststrukturen bzw. Nahrungshabitate für europäische Vogelarten. Der vorhandene Gebäudebestand bietet geeignete Nistplätze für gebäudebewohnende Vogelarten sowie Halbhöhlenbrüter.
 - Der Altbaumbestand im Randbereich des Plangebietes und die vorhandenen Gebäude bieten potenzielle Lebensräume für Fledermäuse (Spaltenquartiere). Außerdem ist von einer Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse auszugehen.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen (Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung, Kontrolle der zu fällenden Bäume, Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nisthilfen) ausgeschlossen werden kann. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.
 7. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in mindestens 650 m Entfernung zum Plangebiet (SPA-Gebiet „Fürstenaue“). Die Betroffenheit des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben wurde geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist, da das Plangebiet außerhalb des SPA-Gebietes liegt, durch das Vorhaben keine Zerschneidung maßgeblicher Bestandteile des SPA-Gebietes erfolgt und sich in größerer Nähe des SPA-Gebietes bereits Wohnbebauung befindet sowie das Plangebiet in der Vergangenheit bereits baulich genutzt wurde. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete Nr. 044E „Fürstenaue Heide- und Grenzwiesen Fürstenaue“ und Nr. 176 „Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg“ befinden sich in mindestens 850 m Entfernung und damit in ausreichendem Abstand zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch das Plangebiet ausgeschlossen werden können. Es wurde daher von einer Verträglichkeitsprüfung abgesehen.
 8. An das Plangebiet grenzt von allen Seiten das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Osterzgebirge“ (LSG) an. Das Plangebiet selbst wurde per Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 29.05.2020 aus dem LSG ausgegliedert.
 - **umweltbezogene Stellungnahmen** aus den Beteiligungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising“ mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:
 - LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stellungnahmen vom 25.01.2018 und 06.04.2020:
 - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
 - Artenschutzrechtliche Maßnahmen
 - bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - Gewässerschutz: Versickerung von Niederschlagswasser

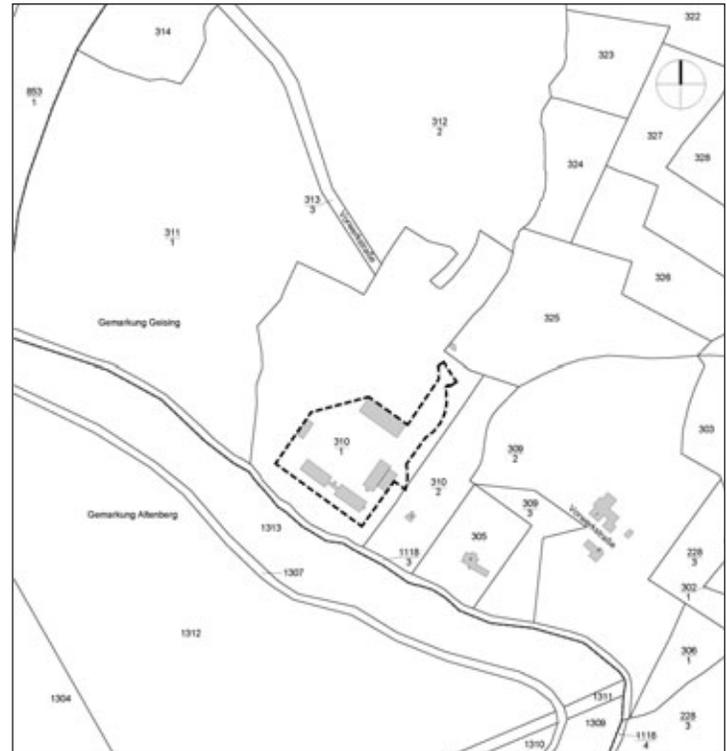
Amtliche Nachrichten



- und gereinigtem Abwasser; Lage im Hochwasserentstehungsgebiet; Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung
- Abfall und Bodenschutz: Beachtung Schutzgut Boden; Hinweise zu Gebäudeabbruch
 - Forst: Waldabstand
 - Denkmalschutz: UNESCO-Welterbestätte „Montanregion Erzgebirge“, Aschergraben (Einzeldenkmal und Sachgesamtheitsbestandteil)
 - Landesdirektion Dresden, Stellungnahmen vom 16.01.2018 und 20.03.2020
 - Lage innerhalb Hochwasserentstehungsgebiet
 - Lage innerhalb Erlaubnisfeld zum Aufsuchen von Rohstoffen
 - Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge, Stellungnahmen vom 12.01.2018 und 31.03.2020
 - Plangebiet umgeben von Vorranggebiet Arten- und Biotop-schutz (jedoch nicht Bestandteil des Vorranggebietes)
 - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Stellungnahmen vom 16.01.2018 und 03.04.2020:
 - Hinweise zu natürlicher Radioaktivität, Geologie, Versickerung
 - Sächsisches Oberbergamt, Stellungnahme vom 10.01.2018
 - Lage innerhalb Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ und „Osterzgebirge“ zum Aufsuchen von Erzen
 - Grüne Liga, Stellungnahmen vom 19.01.2019 und 02.04.2020
 - Berücksichtigung Artenschutz; Artenschutzrechtliche Maßnahmen
 - NABU Sachsen, Stellungnahmen vom 16.01.2018 und 19.01.2018
 - Beachtung Artenschutz bei Gebäudeabriss und ggf. erforderlichen Baumfällungen
 - Hinweise zu CEF-Maßnahmen
 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stellungnahme vom 19.01.2018
 - Beachtung Artenschutz bei Gebäudeabriss und ggf. erforderlichen Baumfällungen
 - Hinweise zu CEF-Maßnahmen
 - Sächsischer Heimatschutz, Stellungnahmen vom 15.01.2018 und 30.03.2020
 - Hinweise zu CEF-Maßnahmen für Fledermäuse
 - Naturschutzverband Sachsen, Stellungnahme vom 02.04.2020
 - Walderhalt

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising" in der Fassung vom 13.01.2022, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) zusammen mit den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar **vom 16. Mai 2022 bis einschließlich 20. Juni 2022** zu den Dienstzeiten

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Übersichtsplan

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhäuser Am Vorwerk, Geising“

im Bauamt der Stadtverwaltung Altenberg (Zimmer 85), Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Altenberg vorgebracht werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Stadt Altenberg unter www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt und im Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

■ Hinweis:

Muss die Stadtverwaltung während der Offenlage aufgrund der Corona-Pandemie für den Besucherverkehr geschlossen bleiben, gilt gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), folgende

■ Regelung:

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035056-33330 oder per E-Mail an bauamt@altenberg.de möglich. Für Erklärungen zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035056-33330 erforderlich. Die Stellungnahmen können auch in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse bauamt@altenberg.de abgegeben werden. Name, Vorname und Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders müssen lesbar enthalten sein.

Thomas Kirsten
Bürgermeister

Amtliche Nachrichten



BEBAUUNGSPLAN „WOHNBEBAUUNG HAUPTSTRASSE“ LIEBENAU Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat von Altenberg hat in seiner Sitzung am 15. März 2021 den Bebauungsplan „Wohnbebauung Hauptstraße“ Liebenau in der Fassung vom 27.05.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 25.01.2021 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnbebauung Hauptstraße“ Liebenau in Kraft.

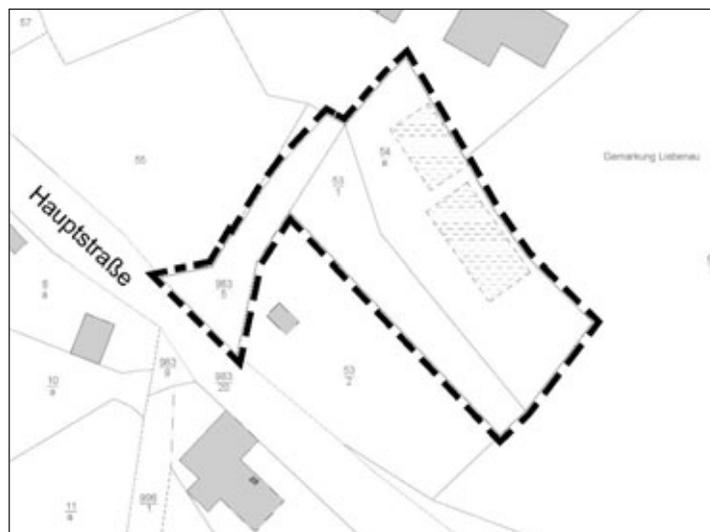
Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird in der Stadtverwaltung Altenberg während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Altenberg unter www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt/ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

■ Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darle-



gung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Altenberg, den 26. April 2022

Thomas Kirsten, Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „WOHNBEBAUUNG WALTER-RICHTER-STRASSE, ALTENBERG“ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 3 BauGB

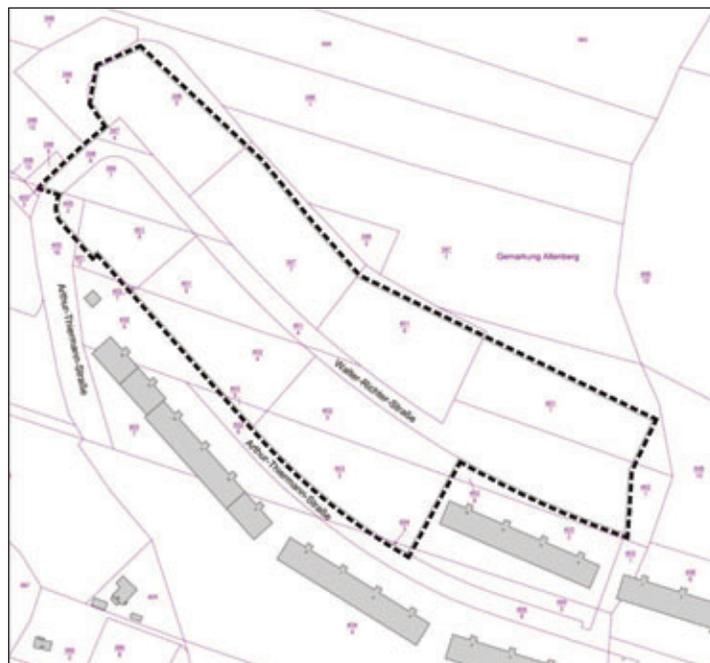
Der Stadtrat von Altenberg hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 den Bebauungsplan „Wohnbebauung Walter-Richter-Straße, Altenberg“ in der Fassung vom 20.10.2020 mit redaktionellen Änderungen vom 01.04.2021 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnbebauung Walter-Richter-Straße, Altenberg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird in der Stadt Altenberg während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Altenberg unter www.rathaus-altenberg.de/bekanntmachungen-aus-dem-bauamt/ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Amtliche Nachrichten



Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Altenberg, den 26. April 2022

Thomas Kirsten, Bürgermeister

Stadtratelegramm Februar 2022

Der Bürgermeister begrüßte ganz herzlich die Stadträte, die Gäste, die Ortsvorsteher sowie die MitarbeiterInnen der Verwaltung zur 30. Stadtratssitzung. Anschließend stellte er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Danach leitete er die Sitzung mit einigen Worten zum Krieg gegen die Ukraine ein. Noch vor fünf Tagen ist es nicht vorstellbar gewesen, dass nach 77 Jahren mitten in Europa wieder ein Krieg tobt, der vielen Menschen Leid bringt. Ein brutaler Angriff von Putin gegen Menschenrechte, gegen ein souveränes Land, in dem das Völkerrecht mit Füßen getreten wird. Wo immer möglich, soll Solidarität geübt werden. Mit großer Sorge werden die Äußerungen von Präsident Putin zur Kenntnis genommen. Er hat alle Staaten, die die Ukraine militärisch unterstützen, gewarnt und atomare Abschreckungswaffen in Alarmbereitschaft setzen lassen. Das Haus 14 an der ehemaligen Grenzzollanlage (GZA) wurde mit Hochdruck wieder so hergerichtet, dass es für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine genutzt werden kann. Die Stadt Altenberg verfügt zudem über ein Lagezentrum, in dem sich auch ein Notstromaggregat befindet; somit ist die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung gesichert. Für die kritische Infrastruktur, speziell im Bereich Abwasser, wird geprüft, wo bei einem Stromausfall weitere Notstromaggregate benötigt werden, um den laufenden Betrieb zu sichern.

Im Informationsteil gab der Bürgermeister einen kurzen Überblick über die derzeitige Situation in den Kindertageseinrichtungen. Die Kindereinrichtung in OT Schellerhau musste wegen erkranktem / fehlendem Personal geschlossen werden. Drei Kinder waren für die Notbetreuung angemeldet. Diese werden im Kindergarten Kipsdorf betreut. Auch in der Kindereinrichtung in Altenberg gibt es auf Grund von Corona einige Personalausfälle, so dass vereinzelte Gruppen zeitweise geschlossen werden mussten.

Der Bürgermeister begrüßte sehr herzlich im Tagesordnungspunkt Informationen zur grenzüberschreitenden Kalkofen Brücke zwischen Rehefeld-Zaunhaus und Moldava vom Förderverein Pro Rehefeld e.V. Frau Heide Dix und Herrn Dr. Rolf Heinemann. Frau Dix bedankte sich für die Möglichkeit den derzeitigen Sachstand zur grenzüberschreitenden Kalkofen-Brücke darzulegen und hofft auf Unterstützung des Stadtrates. An Hand einer PowerPoint Präsentation erläuterte sie die Geschichte der Kalkofen-Querung. Durch mehrere Eigeninitiatoren (tschechische Bergwacht, Förderverein Pro Rehefeld e.V., Wandergruppen, Bauhof) wurde die Brücke bereits mehrfach aufgebaut. Im Winter 2020/2021 brach die Brücke jedoch endgültig unter der Schneelast zusammen und seitdem gibt es die grenzüberschreitende Querung nicht mehr. Im Juni 2021 gab es ein Treffen zwischen dem deutschen und dem tschechischen Forst, in Folge dessen die Verlegung der Brücke um 100 m in Richtung Zaunhaus vorgeschlagen wurde. Dieser Vorschlag fand Zustimmung. Frau Dix bat um Unterstützung, dass eine neue Querung entsteht. Diese ist unverzichtbar für die wöchentliche grenzüberschreitende Kalkofen-Wanderung, für das gerade entstehende, geförderte Projekt „Grenzenloser Rundwanderweg Rehefeld/Moldava“, für Biathleten, die die grenzüberschreitende Trainingsstrecke nutzen, für grenzüberschreitende Wettkämpfe sowie für den Ski- und Wandertourismus. Auch Herr Dr. Heinemann unterstützt den Wunsch nach einer grenzüberschreitenden Querung. Er bat die Stadt, sich an erforderlichen Investitionen zu beteiligen. Der Vorsitzende bedankte sich für die Ausführungen. Er gab aber gleichzeitig zu bedenken, dass der offizielle Weg zum Bau der Brücke nicht auf die Schnelle umsetzbar ist. Zudem sind im Doppelhaushalt 2021/2022 keine finanziellen Mittel für ein solches Projekt eingestellt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Stadt hier jedoch unterstützend mitwirken.

Im nächsten Tagesordnungspunkt erläuterte der Bürgermeister, dass die Beschluss-

vorlage in der vergangenen Woche überarbeitet wurde, da sich neue Ereignisse ergeben haben. Die Kirche/Stadt hat die Möglichkeit die ehemalige Schule (im Eigentum Stadt) im OT Fürstenwalde samt Grundstück, welches sich im Eigentum des Kirchsullehns befindet, zu veräußern. Erstmals erfolgte 2018 eine Ausschreibung, auf die es keine Reaktionen gab. Nach der Rahmenvereinbarung der Landeskirche mit dem SSG kann die Stadt Altenberg aufgrund der Nutzung die Übertragung des Grundstückes der Kirchsule an sich unter Ablösung des Bodenwertes und Entschädigung des Kantorwohnungsrechtes verlangen. Diese Ablöse beträgt ca. 60.000 € bis 70.000 €. Bei einem Verkauf des Kirchsullehns würde das bedeuten, dass der Bodenrichtwert in Höhe von 5.424 Euro dem Kirchsullehn bzw. Kantorlehn zusteht. Der den Bodenrichtwert übersteigende Erlös kommt hälftig beiden Vertragsparteien zu Gute. Zudem müsste die Stadt Altenberg noch die obengenannte Ablöse für die Entschädigung des Kantorwohnungsrechtes bezahlen, was die Stadt Altenberg finanziell nicht leisten kann. In Absprache mit der Landeskirche würde diese auf die Auszahlung der Ablöse verzichten, wenn im Gegenzug eine dingliche Sicherung (Nutzungsrecht) für das Vereinshaus in Fürstenwalde im Grundbuch eingetragen werden würde. Die dingliche Sicherung würde eine monatliche Nutzung durch die Kirche im Rahmen einer Bibelstunde oder eines Frauenkreises, sowie eine jährliche Nutzung für ein größeres Kirchentreffen beinhalten. Die Termine der Nutzung sind einvernehmlich zwischen Kirche und Verein abzustimmen. Die Kirche zahlt die Betriebskosten und die Stadt Altenberg die Nutzungsgebühren lt. Gebührenordnung des Vereins. Dies wurde zwischen Stadt und Verein so vorbesprochen. Daraufhin hat der Verein die Stadt davon in Kenntnis gesetzt, dass der Pachtvertrag über die Nutzung des Vereinshauses gekündigt wird. Auf Grund der vertraglichen Regelungen fällt das Vereinshaus nach Beendigung dieses Vertrages in das Eigen-

Amtliche Nachrichten



tum des Vereins. Somit ist die dingliche Sicherung an diesem Gebäude nicht mehr zielführend. Die Kirche ist jedoch auch mit einer dinglichen Sicherung an einem anderen öffentlichen Gebäude (Feuerwehr, Wohngebäude o. Ä.) einverstanden. Pfarrer Markus Schuffenhauer bestätigte, dass die dingliche Sicherung für jedwedes andere öffentliche Gebäude eingetragen werden kann. Dieses muss sich auch nicht in Fürstenwalde befinden. Im März 2022 wird sich der Kirchenvorstand nochmals treffen. Wenn die dingliche Sicherung auf eine andere Immobilie eingetragen werden soll, muss der Vorstand zustimmen. Dies ist aber Formsache. Der Bürgermeister ergänzte, dass es Ziel sein sollte, eine Immobilie im OT Fürstenwalde zu finden. Kirchspiel, Frauenzirkel und Vorstandssitzungen sollten ortsnahe stattfinden.

Der Stadtrat beschloss den Aufstellungsbe-

schluss für den Bebauungsplan „Am Roten Wasser“ im ST Geising. Der Bürgermeister erläuterte an Hand einer Karte den Geltungsbereich des zukünftigen B-Plans. In diesem Bereich gibt es zwei Eigentümer, die in diesem Gebiet investieren wollen. In Absprache mit der Landkreisverwaltung soll für beide Investoren ein gemeinsamer Bebauungsplan erstellt werden.

Anschließend wurde die Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt: „Bergmännische Sicherung des Zugangsstollens zum Besucherbergwerk Zinnwald – Erneuerung des Stahlausbaus unter Tage“ durch den Stadtrat beschlossen. Der Bürgermeister führte aus, dass für die Umsetzung dieses Projektes ein Fördermittelbescheid vorliegt.

Des Weiteren wurde die Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt: „Bauli-

che Sanierung Einfahrtsgebäude Besucherbergwerk Zinnwald – Erneuerung der Dachdeckung Teilbereich Bergschmiede/Anschluss Zechenhaus“ beschlossen. Auch für die Finanzierung dieser Maßnahme liegt ein Fördermittelbescheid vor.

Der Stadtrat fasste eine Beschlussfassung zur Veräußerung des Flurstücks 281/13 der Gemarkung Falkenhain. An Hand einer Flurkarte erläuterte der Bürgermeister, dass der Eigentümer des Flst. 281/11 der Gemarkung Falkenhain das angrenzende Flst. 281/13 der Gemarkung Falkenhain erwerben möchte. Die sich daran angrenzende Waldfläche befindet sich in Privateigentum.

Die Beschlussfassung zur Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges für den Wildpark im ST Geising erfolgte ebenfalls.

Stadtratstelegramm März 2022

Der Bürgermeister begrüßte sehr herzlich die Stadträte, die Gäste, die OrtsvorsteherInnen sowie die MitarbeiterInnen der Verwaltung zur 31. Stadtratssitzung. Anschließend stellte er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Im Informationsteil informierte die Verwaltung KITA Kipsdorf – 1. Bauabschnitt zum Sachstand Sanierung. Die grundlegende Sanierung der Kindereinrichtungen in Kipsdorf erfolgt im Rahmen des Förderprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen. Der Bewilligungszeitraum ist vom 24. September bis 31. Dezember 2023. Die Gesamtkosten betragen 714.000,00 €. Der Eigenmittelanteil der Stadt Altenberg beträgt 214.000,00 €. Ab 19. April 2022 soll die Beräumung zur Schaffung von Baufreiheit erfolgen. Es ist derzeit geplant, dass ab dem 25. April 2022 die vorbereitenden Maßnahmen, wie Einrichtung für Baustrom und Bauwasser sowie Beginn der Abbruchmaßnahmen beginnen sollen. Insgesamt sind zurzeit 23 Kinder in der Kindereinrichtung Kipsdorf untergebracht. Die Kinder werden im Zeitraum der Sanierung mit einem Shuttle in die Kindereinrichtungen nach Schellerhau und Geising gebracht. Es werden 9 Kinder in Schellerhau und 14 Kinder in Geising betreut. Die Eltern können ihre Kinder in das Bürgerhaus nach Kipsdorf bringen. Der Shuttle fährt ab dem Bürgerhaus nach Schellerhau und danach nach Geising. Natürlich fahren ErzieherInnen mit und die Kinder bleiben in ihren Gruppen. Am Nachmittag werden die Kinder wieder nach Kipsdorf gefahren.

Der Bürgermeister informierte den Stadtrat, dass einige Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung auf dem Weg gebracht wurden. Hierzu muss die Verwaltung die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadt Altenberg überarbeiten und die erforderlichen Beschlussfassungen müssen durch den Stadtrat erfolgen.

Anschließend teilte der Bürgermeister wichtige Änderungen der Sächsischen Gemeindeordnung mit. Für die Stärkung der Rechte der Stadtratsmitglieder wurde die Festlegung der Mindestfraktionsgröße auf 5 Prozent der Mitglieder des Stadtrates, sofern diese mindestens zwei Personen umfasst im § 35a S. 1 SächsGemO geändert. Im § 35a (3) S. 1 SächsGemO wird die Verpflichtung der Gemeinden festgelegt, dass den Fraktionen für deren angemessene sächliche Mindestausstattung Mittel aus dem Haushalt gewährt werden. Des Weiteren ist gemäß § 28 (5) SächsGemO das Recht der Fraktionen auf Informationen und Akteneinsichtnahme ebenfalls angepasst wurden. Im § 21 (2) SächsGemO wurde eine angemessene Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortschaftsräte festgeschrieben. Zur Stärkung der demokratischen Elemente auf kommunaler Ebene wurde der § 36 erweitert. Hierzu sollen die Beratungsunterlagen (Tagesordnung, Beschlussvorlagen) erst nach Erhalt an die Stadträte auf der Internetseite der Gemeinden veröffentlicht werden. Nach der Bestätigung der erforderlichen Niederschrift und der gefassten Beschlüsse wird ebenfalls verlangt, dass diese Unterlagen auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Herr Stadtrat Beekmann weist die Verwaltung auf die starke Verunreinigung des Heerwasser im Grenzgebiet hin. Diese Verunreinigungen werden nachweislich durch die Tschechische Republik verursacht. Die Verwaltung hat schon mehrfach die Behörde in Tschechien zu dieser Problematik daraufhin gewiesen. Um die Situation zu verbessern gab es bisher keine Lösungsansätze von der Tschechischen Seite.

Herr Stadtrat Grimmer sagte, dass am Bahnsteig Kipsdorf wieder ein Sperrschild installiert werden müsste. Die Autofahrer werden durch die Navigationssysteme vom Bahnhof Kipsdorf in Richtung Bärenfels (Steinweg) als kürzeste Wegstrecke hingeleitet. Diese Straße ist aber eine Sackgasse. Die Verwaltung teilte mit, dass zu dieser Problematik bereits ein Vororttermin erfolgt ist. Das Schild wurde aus unergründlichen Gründen entfernt. Es soll eine Neubeschilderung für diese Wegstrecke erfolgen.

Herr Stadtrat Grimmer erkundigte sich zum Sachstand der Deutschen Lithium GmbH. Der Bürgermeister sagte, dass in der letzten Ortschaftsratsitzung in Zinnwald die Deutsche Lithium GmbH die anstehenden Probebohrungen genauesten den Anwesenden erläutert hat. Die Bürgerschaft von Zinnwald war sehr interessiert. Diese bevorstehenden Bohrungen sollen im Frühjahr 2022 im OT Zinnwald-Georgenfeld durchgeführt werden. Durch diese genaueren Untersuchungen soll nachweislich festgestellt werden, wie die Vorkommen des Lithiums angeordnet sind und ob es weitere Erze oder Unterbrechung des Lithiums im Gestein gibt. Die Bohrkampagne soll ca. ein Jahr andauern. Die Deutsche Lithium

Amtliche Nachrichten



GmbH wird mit jedem Grundstückseigentümer Gespräche führen. Wo zukünftig die Aufbereitungsanlage sein soll, ist noch nicht abschließend festgelegt.

Herr Grimmer erkundigte sich weiter zu der Flüchtlingsunterkunft in der Grenzzollanlage (GZA) in Zinnwald. Der Bürgermeister teilte mit, dass die Stadt Altenberg ein Vertragsabschluss mit der GVS am 11. März 2022 abgeschlossen hat. Die GVS (Gesellschaft vom Landkreis) ist für die Flüchtlingsunterkunft zuständig. Es gibt einen Wachschutz für das Objekt. Die Kriegsflüchtlinge werden zuerst in der Aufnahmeestelle (Leipzig) registriert. Ab heute soll die Verteilung an die Landkreise erfolgen. Die Stadt Altenberg kann in der GZA ca. 100 Personen aufnehmen. Die Kriegsflüchtlinge haben nach der Registrierung die Möglichkeit finanzielle Unterstützung zubekommen. Auch ärztliche Untersuchungen werden finanziert. Der Bürgermeister teilte weiter mit, dass die

mitgebrachten Haustiere der Ukrainer eine weitere Hürde sind. Hunde zum Bsp. müssen 30 Tage in Quarantäne.

Im Hauptteil der Stadtratssitzung beschloss der Stadtrat den digitalen Ausbau der Netzinfrastruktur in der Oberschule Geising für die Erweiterung der Strukturverkabelung – Elektro/IT-Systeme. Die Gesamtbruttosumme beträgt 57.974,86 €.

Des Weiteren erfolgte eine Beschlussfassung zu einer Kostensteigerung für die Maßnahme der Investition der Regenwasserkanalisation am Leistungssportzentrum Altenberg. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Erneuerung der Oberflächenentwässerung vom Schellerhauer Weg entlang des Leistungssportzentrums Altenberg. Anhand einer grafischen Darstellung erläuterte die Verwaltung den Bereich der Baumaßnahme und die Problematik zu dieser Maßnahme. Bei einer Kontrolle der

kommunalen Oberflächenentwässerung vom Schellerhauer Weg wurde festgestellt, dass im Bereich B 170 bis Eingangsbereich „Lindenhof“ die vorhandene Oberflächenentwässerung defekt ist. Hier macht sich eine Erneuerung der Entwässerungsleitung notwendig. Im Zuge der Wiederherstellung der Oberfläche durch den Landkreis wurde eine Absprache vorgenommen, dass im Zuge der Ausschreibung der Anteil der Stadt Altenberg (Oberflächenentwässerung) mit ausgeschrieben werden soll. Die Ausschreibung erfolgte durch den Landkreis und wird zurzeit geprüft und gewertet. Der Bürgermeister weist den Stadtrat daraufhin, dass sich die geplanten Baukosten in der Zwischenzeit erheblich erhöht haben. Im Haushaltsplan wurde für diese Maßnahme eine Summe von 40.000,00 € eingeplant. Für die Umsetzung müsste die Stadt Altenberg weitere 20.000,00 € aufbringen, um die Maßnahme aktivieren zu können.

Informationen aus Ämtern und Behörden

Der Friedensrichter informiert

Heute:

Die Schiedsstelle als Mittel zur Streitschlichtung

Das Sprichwort „Was man nicht kann im Guten lösen, erzwingt man nicht im Bösen“ erklärt anschaulich die Aufgabe eines Friedensrichters.

Denn es sind nicht Entscheidungen oder Urteile verschiedener Art zu treffen bzw. zu fällen, sondern das Ziel ist immer eine gütige Einigung oder Beilegung strittiger Rechtsangelegenheiten.

Vorschläge des Friedensrichters an die beteiligten Konfliktparteien, vorgetragen in einer ruhigen und entspannten Atmosphäre, schaffen die Voraussetzung sich zu einigen und den Frieden wieder herzustellen.

Es bedarf Gesprächsbereitschaft und auch ein wenig Entgegenkommen aller Beteiligten.

Die nächste Sprechzeit der Schiedsstelle findet am Dienstag den 31. Mai 2022 von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Altenberg, 3. OG, Zimmer 88 statt.

Außerhalb dieser Sprechzeit bin ich telefonisch unter 035054-29 641 oder per Mail egonwalther@freenet.de zu erreichen.

Egon Walther

Gestorben sind

Brenner, Horst, ST Bärenstein
am 28.02.2022

Rempfer, Alois, OT Zinnwald-Georgenfeld
am 07.03.2022

Schickel, Lieselotte, OT Löwenhain
am 09.03.2022

Biebrach, Inge, OT Schellerhau
am 13.03.2022

Grahl, Katrin, ST Geising
am 16.03.2022

Uhlemann, Dieter, ST Bärenstein
am 17.03.2022

Aulhorn, Roland, ST Lauenstein
am 20.03.2022

Lutze, Harty, OT Fürstenwalde
am 20.03.2022

Schneider, Elke, Kurort Stadt Altenberg
am 21.03.2022

Hoffmann, Jürgen, ST Geising
am 23.03.2022

Müller, Oliver, ST Lauenstein
am 28.03.2022

Knauthe, Manfred, OT Fürstenau
am 29.03.2022

Veröffentlichung von Ehejubiläen und Geburtstagen über 70 Jahre

Wir gratulieren unseren Senioren

Kurort Stadt Altenberg

am 20. Mai	zum 90. Geburtstag	Frau Mende, Helga
am 04. Juni	zum 74. Geburtstag	Frau Böhmer, Marianne
am 10. Juni	zum 78. Geburtstag	Frau Petzold, Ingrid

OT Falkenhain

am 14. Juni	zum 89. Geburtstag	Frau Kubatzsch, Rosalie
-------------	--------------------	-------------------------

OT Fürstennau

am 29. Mai	zum 78. Geburtstag	Herrn Wagner, Siegfried
am 08. Juni	zum 73. Geburtstag	Frau Kotte, Gudrun
am 12. Juni	zum 70. Geburtstag	Frau Jäpel, Gisela

OT Fürstenwalde

am 03. Juni	zum 78. Geburtstag	Herrn Tittel, Werner
-------------	--------------------	----------------------

OT Kipsdorf

am 05. Juni	zum 83. Geburtstag	Frau Stephan, Ursula
-------------	--------------------	----------------------

OT Liebenau

am 17. Mai	zum 83. Geburtstag	Herr Lange, Christian
am 19. Mai	zum 81. Geburtstag	Frau Parzunka, Annemarie
am 11. Juni	zum 83. Geburtstag	Herr Fischer, Christian

OT Löwenhain

am 18. Mai	zum 74. Geburtstag	Frau Wennekamp, Babara
am 27. Mai	zum 78. Geburtstag	Herrn Wennekamp, Elmar
am 03. Juni	zum 75. Geburtstag	Frau Adloff, Hildegard
am 13. Juni	zum 84. Geburtstag	Frau Aehnelt, Elisabeth

OT Zinnwald-Georgenfeld

am 24. Mai	zum 82. Geburtstag	Herrn Rudolf, Herbert
------------	--------------------	-----------------------

Stadtteil Geising

am 01. Juni	zum 85. Geburtstag	Frau Stöckel, Christine
am 10. Juni	zum 85. Geburtstag	Herrn Wiethe, Werner

Leider liegen uns für den Bekanntmachungszeitraum in den Ortsbereichen keine weiteren Einverständniserklärungen vor.

Geboren ist:

Kreßner, Clemens,
OT Schellerhau
am 03.04.2022



Informationen aus Ämtern und Behörden

Die Stadt- und Schulbibliothek informiert:

■ Öffnungszeiten:

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	13:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 035056/33325 und 33326
E-Mail: bibliothek@altenberg.de

■ Neuerwerbungen

Belletristik:

Deaver, Der böse Hirte
Henn, Der Geschichtenbäcker
Bergmann, Man muss sich nur trauen

Kinder- und Jugendbuch:

Die drei !!! – Diebe, Donuts und ganz viel New York
Minecraft – Das Dorf
Lia Sturmgold Band 3

Fachbuch:

Lauf, Wigald, lauf
Das Maß ist voll
Was Oma und Opa noch wussten

Spiele:

Brettspiel „Funkelschatz“
Dragomino
Christin Rehn, Leiterin Bibliothek



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022 in Sachsen

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und in Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa vier Wochen und startet am 15.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Interessiert?

Weitere Informationen in Ihrer Erhebungsstelle Dippoldiswalde

Telefon: 03504 / 6 29 16 51

Allgemeine Informationen zum Zensus unter
www.zensus.sachsen.de

Informationen aus Ämtern und Behörden

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



Richtige Nutzung von Abfallbehältern

■ Nutzung auf dem Grundstück

Die Behälter für Rest- und Bioabfall sowie Papier/Pappe werden vom ZAOE bereitgestellt und sind über eine Behälternummer und einen Transponder Grundstück und Nutzer zugeordnet. An den Behältern dürfen keine Ketten oder Schlösser angebracht werden. Für alle auf dem Grundstück genutzten Behälter ist ein ausreichend großer Standplatz anzulegen. Die Behälter sind ausschließlich mit den dafür zugelassenen Abfällen zu befüllen. Zudem sind sie nur so weit zu füllen, dass sich der Deckel schließen lässt. Einschlämmen oder übermäßiges Verdichten des Inhaltes sind untersagt. Lose Abfälle (wie z. B. abgekühlte Asche) sind möglichst nur in Mülltüten einzufüllen. Bei der Biotonne sind Zeitungspapier oder Papiertüten für Küchenabfälle zu verwenden. Bei unvollständig geleerten Behältern wegen Anfrieren oder Anhaften des Inhaltes erfolgt keine zweite Entleerung und auch kein Gebührenerlass.

■ Bereitstellung der Behälter

Behälter mit 60 bis 240 Liter, die entleert werden sollen, sind frühestens am Vorabend und spätestens am Entleerungstag bis 06.00 Uhr gut sichtbar und eindeutig vor dem Grundstück oder an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Der Bereitstellort muss unbedingt vom Standplatz auf dem Grundstück abweichen, damit er eindeutig genug ist. Steine oder Ketten am Behälter führen dazu, dass die Leerung nicht vorgenommen werden kann. Abfälle neben dem Behälter werden nicht mitgenommen.

Die 660- und 1.100-Liter-Behälter werden vom Entsorgungsunternehmen zur Leerung vom Standplatz geholt (Vollservice), sobald ein Mindestfüllgrad von 75 % erreicht ist. Hierfür müssen die Standplätze so angelegt sein, dass ein ebenerdiger Transport der Behälter zum Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 m gewährleistet ist. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- und Eisglätte sein und dürfen keine unzumutbaren Steigungen aufweisen.

Sollen Behälter nicht geleert werden, sind diese deutlich zu kennzeichnen.

■ Probleme bei der Entsorgung

Wenn ein Behälter nicht entleert wurde, ist dies dem ZAOE am folgenden Werktag mitzuteilen. Der Behälter muss dann stehen bleiben; die Entleerung wird kurzfristig nachgeholt. Dies gilt nicht, wenn der Behälter verspätet zur Entleerung bereitgestellt wurde oder andere vom Nutzer verursachte Gründe bestehen, weshalb er nicht entleert werden konnte (z. B. wegen zu hohem Füllgewicht oder starker Fehlfüllung). Eine Störung der Entsorgung ist zu vermeiden, zum Beispiel durch falsch parkende Autos, herabhängenden Äste und Zweige. Im Falle von Baustellen oder witterungsbedingter Zufahrtsprobleme sind die Behälter rechtzeitig an einer für Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Stelle bereitzustellen. Wird der Behälter bei sehr starkem Sturm zur Leerung bereitgestellt und fällt dieser dann um, ist der Nutzer für dadurch entstandene Schäden oder Verunreinigungen verantwortlich. Ein Beschweren durch Gegenstände wie Steine auf dem Deckel sind unzulässig. Also besser erst beim nächsten Termin hinstellen.

Bei kurzzeitigen Mehranfall von Restabfall oder witterungsbedingter Entsorgungsausfälle können ZAOE-Restabfallsäcke verwendet werden. Die Säcke sind am Entleerungstag neben dem Restabfallbehälter bereitzustellen. Andere Säcke sind nicht zugelassen. Die Restabfallsäcke gibt es gegen eine Gebühr in der ZAOE-Geschäftsstelle, auf allen ZAOE-Wertstoffhöfen und bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden.

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

4. Neuhermsdorfer Garagentrödel



Am Pfingstsamstag, dem 4. Juni 2022 findet unser 4. Neuhermsdorfer Trödelmarkt statt.

Endlich können wir unseren Garagentrödel in diesem Jahr nach einer 2-jährigen Pause wieder stattfinden lassen.

Es macht Spaß in unseren Garagen, Einfahrten und Höfen Spielzeug, Bücher, Kleidung, Haushaltswaren, schöne Dinge und auch Selbstgemachtes anzubieten. Die Freude mit den Gästen über die angebotenen Waren ins Gespräch zu kommen, Erinnerungen auszutauschen, zu handeln und etwas Zeit gemeinsam zu verbringen steht im Vordergrund. Die gemütliche Atmosphäre unseres Trödelmarktes wird durch viele angebotene Leckereien verstärkt.

Deshalb öffnen wir nun zum vierten Mal am Pfingstsamstag unsere Grundstücke für den Garagentrödel.

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

Freundeskreis Geißlerhaus / Gymnasium Altenberg e.V.

Fit und stark durch die Coronazeit Malerei, Collagen, Fotografie



8. Mai – 3. Juli 2022

Schüler-Kunst-Ausstellung
des Glückauf-Gymnasiums

Galerie Geißlerhaus Bärenstein

Bahnhofstraße 6, sonntags 14 - 18 Uhr
und jederzeit nach Anmeldung 0173 95 62 007



Stadt Altenberg



FRÜHJAHR-S-WANDERWOCHE

... vom 15. bis 22. Mai 2022

Sonntag, 15.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 18 km
Wanderleiter: Rolf Friebe

Wanderung zur Herklotzmühle mit Mühlenführung

Von Altenberg nach Hermsdorf zur Herklotzmühle, zurück geht es über Schellerhau. Ende: ca. 17:30 Uhr. Mindestteilnehmerzahl: 8 Erwachsene; Anmeldung bis Vortag 16:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei; zzgl. Eintritt und Führung Herklotzmühle

Montag, 16.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 12 km
Wanderleiter Rolf Friebe

Wanderung zur Sachsenhöhe

Eine geführte Wanderung zu historischen Orten des regionalen Bergbaus.
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Dienstag, 17.05.2022
Treff: 09:30 Uhr Bahnhof
Geising
Tourenlänge 10 km
Wanderleiter: Kräuterfrau Bruni

„Herzweg“ – Rundgang um Geising

Ein Lehrpfad nach Karl Tröger mit einmaligen Blicken nach Geising.
Anmeldung bis Vortag 16:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg.
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Dienstag, 17.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 5 km
Wanderleiter: Bergbaumuseum
Altenberg

Altenberger Welterbetour

Entlang des Bergbaulehrpfades geht es rund um die Altenberger Pingel zu den Welterbeobjekten Altenbergs: Altbergbaugebiet am Neufang, Bergbaumuseum Altenberg und ehemaliger Zentralschacht.
Preis: 7,00 €, mit Gästekarte 5,00 €;
Kinder 4,00 €, mit Gästekarte kostenfrei; zzgl. Eintritt Bergbaumuseum

Mittwoch, 18.05.2022
Treff: 10:00 Uhr Parkplatz am Grenz-
übergang Neurehefeld / Moldava
Tourenlänge 8 km
Wanderleiter: Heide Dix

Kalkofen-Wanderung inklusive rustikaler Rast

Über die Stationen Bahnhof Moldava, Lobkowitz- und Löwe-Mühle, Moorpfad, Bornhaustollen, Günthers Gasthaus und Forsthaus Kalkofen nach Rehefeld.
Hinweis: Die Durchführung der Wanderung ist witterungsabhängig.
Anmeldung bis Vortag 16:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg
Preis: 9,00 €; Kinder 6,00 €

Mittwoch, 18.05.2022
Treff: 13:00 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 5 km
Wanderleiter: Heidrun Mühlig

Erweiterte Stadtführung - auf den Spuren unseres Heimatdichters Max Nacke

Entdecken sie Altenberg auf eine ganz besondere Art. Wanderung zur Waldschänke „Altes Raupennest“ (Einkehr möglich).
Für den Rückweg ist jeder selbst zuständig.
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website oder erfragen Sie bei uns in der Tourist-Information Altenberg.



FRÜHJAHR-S-WANDERWOCHE

... vom 15. bis 22. Mai 2022

Donnerstag, 19.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 20 km
Wanderleiter: Rolf Friebe

Himalaya im Osterzgebirge 1/3
„14 Achttausender im Osterzgebirge“
Etappe 1: Geisingberg – Traugothhöhe – Fuchshübel – Scharspitze – Biwak-Kuppe,
Tipp: Mit Starterrucksack (29,50 €) gibt's das Gipfelstürmer-T-Shirt
Preis: 7,00 €, mit Gästekarte 5,00 €;
Kinder 4,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Donnerstag, 19.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 5 km
Wanderleiter: Kräuterfrau Bruni

Kräuterwanderung
Mit unserer Kräuterfrau Bruni. ...gegen jedes Wehwechen ist ein Kraut
gewachsen! Anmeldung bis Vortag 16:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg.
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Freitag, 20.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 6 km
Wanderleiter: Holger Menzer

Bergwiesen-Tour
Zum, um und uff'n Geisingberg - Geschichte und Geschichten zu den Bergwiesen
des Osterzgebirges. Anmeldung bis Vortag 16:00 Uhr in der Tourist-Information
Altenberg. Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Samstag, 21.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Tourist-Information
Altenberg
Tourenlänge 5 km
Wanderleiter: Kräuterfrau Bruni

Blühende Orchideen
Wanderung zur Orchideenwiese an den Galgenteichen. Auf dem Rückweg geht
es über das ehemalige Biathlon-Stadion, den großen Galgenteich und den
Neugraben. Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Samstag, 21.05.2022
Treff: 10:15 Uhr Gesundheitszentrum
Raupennest Altenberg
Tourenlänge 6 km
Wanderleiter: Steffen Zimmer

Kneipp-Gesundheitswanderung
Lernen Sie bei einer geführten Wanderung die fünf Elemente des ganzheitlichen
Gesundheitskonzeptes von Sebastian Kneipp in freier Natur kennen. Anmeldung
bis Vortag 16:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Sonntag, 22.05.2022
Treff: 10:00 Uhr Markt Lauenstein
Tourenlänge 14 km
Wanderleiter: Frank Lehmann

George-Bähr-Wanderung
Entlang des Rundwanderweges gibt es viele interessante Informationen zum
Erbauer der Dresdner Frauenkirche, welcher seine Kindheit hier verbracht hat.
Anmeldung bis Vortag 14:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg.
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei

Sonntag, 22.05.2022
Treff: 10:30 Uhr Hotel Lugsteinhof
Zinnwald-Georgenfeld
Tourenlänge 10 km
Wanderleiter: Norbert März

Große Wetterwanderung
Auf geht es durch einen der kältesten und nebeligsten Orte Deutschlands -
Zinnwald-Georgenfeld. Zu erzählen hat Norbert März auf der zehn Kilometer
langen Tour viel, denn Wetter und Zinnwald, das ist schon immer eine spannende
Geschichte. Inklusive Multimediashow. Einkehr möglich. Anmeldung bis Vortag
14:00 Uhr in der Tourist-Information Altenberg.
Preis: 6,00 €, mit Gästekarte 4,00 €;
Kinder 3,00 €, mit Gästekarte kostenfrei



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

■ Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

01778 Altenberg/ST Lauenstein

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10:00 bis 16:30 Uhr

Montag geschlossen

www.schloss-lauenstein.de | Telefon: 035054 25402 |

E-Mail: info@schloss-lauenstein.de



Aktuelles aus Schloss Lauenstein – Mai 2022

■ 21. Mai 2022 | 37. Postgeschichtlichen Stammtisch des VSP

13.30 Uhr wird im Museum eine kleine Sonderausstellung mit dem Titel „UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ eröffnet.

14.00 Uhr im Malzkeller Vortrag von Herrn Christoph Schröder, Museumsleiter des Bergbaumuseums Altenberg und Besucherbergwerk Zinnwald mit dem Titel „Die Geschichte des Bergbaus in Altenberg, Zinnwald und Umgebung“ gehalten.

Anschließend 2. Vortrag Herr Volker Böhme, 1. Vorsitzender des VSP zum Thema „Die UNESCO-Welterbestätten der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří aus postgeschichtlicher Sicht“.

■ 22. Mai 2022 | 16:00 Uhr

Frühjahrskonzert im Wappensaal

Das 2021 gegründete Hoforchester Lauenstein begrüßt seine Gäste im Wappensaal des Schlosses klangvoll mit Werken von Johann Sebastian Bach, Georg Friedrich Telemann, Girolamo Frescobaldi und von anderen Komponisten.

■ NEUE SONDERAUSSTELLUNG

Bergwiesen im Osterzgebirge

14.05.2022 – 25.09.2022

Bunt blühende Bergwiesen sind prägende Elemente der Osterzgebirgsnatur. Ihre Entstehung ist Teil einer fast tausendjährigen Landschaftsgeschichte, in deren gestalterischem Mittelpunkt der Mensch mit seiner (land-)wirtschaftlichen Tätigkeit stand und nach wie vor steht.

Neben dieser historischen Entwicklung gibt es allerlei Wissenswertes rund um das bunte Treiben einer Wiese zu erfahren, zu hören und zu sehen.

Die Grüne Liga Osterzgebirge e. V., ein sich intensiv mit den Wiesen des Osterzgebirges beschäftigender Naturschutzverein, lädt Sie zu dieser Zeitreise und einem ganz besonderen Ausflug in den Mikrokosmos einer blühenden und insektenumschwirrten Bergwiese ein. Naturkundliche Wanderungen sowie Fachveranstaltungen zum Thema Wiesen/Naturschutz begleiten diese Sonderausstellung.

Das Belgeitprogramm zur Ausstellung entnehmen Sie unserer Homepage www.schloss-lauenstein.de

Grüne Liga Osterzgebirge e. V. und das Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein



Auf ins neue Bike-Abenteuer:

Diesjähriger BLOCKLINE-Saisonstart ist erfolgt

Ende April 2022 begann der Start in die erste komplette Saison der BLOCKLINE. Auf insgesamt 140 Kilometern und 2.750 Höhenmetern Bike-Abenteuer wartet das große Gefühl von unendlicher Freiheit: Bis zu 15 kürzere Etappen oder drei spannende Runden (Loops) locken kleine und große Abenteurer auf eine Expedition in die wunderschöne Natur des Osterzgebirges. Bis zum 31. Oktober 2022 kann die Strecke befahren werden.

Das einzigartige Konzept der BLOCKLINE inmitten der ursprünglichen Natur macht die Strecke so charakteristisch. Atemberaubende Holzportale und Holzmeilensteine weisen den Weg in ein Land beeindruckender Panoramen, einzigartiger Gesteinsformationen, tierreicher Talsperren, üppiger Bergwiesen und idyllischer Bachläufe.

Die hochwertig gestalteten Informationstafeln erzählen spannende Details und Geschichten zur einheimischen Flora und Fauna. Mit dem dazugehörigen Starterpaket inkl. liebevoll illustriertem Abenteuer-Handbuch gibt es einige Rätsel entlang der Strecke zu lösen. Die Starterpakete sind online bestellbar oder können vor Ort in den Tourist-Informationen gekauft werden.

Für Jene, die die BLOCKLINE individuell befahren möchten, werden Standort- und Etappenpauschalen angeboten. Die passende Unterkunft bieten die BLOCKLINE Inns. Sie sind in verschiedenen Segmenten (von Hotels über Pensionen und Jugendherbergen) speziell auf die Bedürfnisse von Bikern eingestellt.

Tipp: Die GPX-Tracks der BLOCKLINE lassen sich in der App „Erzgebirge Erleben“ öffnen und einlesen und dienen als zuverlässige Navigationshilfe. Die App ist kostenfrei für iOS und Android im App Store und bei Google Play verfügbar.

Tourismusverband Erzgebirge e. V.

www.blockline.bike



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Wir gründen einen Galgenteich-Verein

Der Kleine Galgenteich ist ein Schatz, für Altenberg, für Altenberger und für alle drum herum. Und dieser Schatz braucht Pflege und Hege, Ideen und Engagement.

Um das auf viele Schultern zu verteilen, wollen wir einen „Kleiner Galgenteich Verein“ gründen. Denn das Naherholungsgebiet verdient so viel mehr als das, was wir allein ihm geben können.

Wenn wir dein Interesse wecken konnten, erzählen wir gerne mehr dazu. **Ein unverbindliches Informationstreffen findet am 17. Mai um 17:00 Uhr direkt am Kleinen Galgenteich statt.**

Wir hoffen auf viele Interessierte und auf eure Verbreitung dieses Vorhabens.

Wer nicht zum Treffen kommen kann und trotzdem interessiert ist, kann sich gerne bei uns melden!

Lea Wojzischke und Marcel Gundel: Telefon 035056 31995, E-Mail: post@camping-galgenteich.de



URLAUSREGION Altenberg
Erzgebirge

Zirkusprojekt in der Grundschule Altenberg – nach freundlicher Unterstützung der Stadt Altenberg und der Firma Wipacand Erlebnispark Altenberg

ALTENBERG

Liebe Eltern, liebe Kinder, liebe Einwohner, liebe Gäste,

nun ist es soweit!
Mit den Schülern der Grundschule Hermsdorf und den Vorschülern aus den Kindertagesstätten Altenberg, Falkenhain Geising, Kipsdorf, Schellerhau und Zinnwald führen wir ein gemeinsames Zirkusprojekt durch.
Zu den öffentlichen Zirkusvorstellungen laden wir Sie ganz herzlich ein:

1. Vorstellung am Mittwoch, dem 04. Mai 2022 um 17.00 Uhr
2. Vorstellung am Donnerstag, dem 05. Mai 2022 um 17.00 Uhr
3. Vorstellung am Freitag, dem 06. Mai 2022 um 17.00 Uhr
4. Vorstellung am Samstag, dem 07. Mai 2022 um 10.00 Uhr

Eintrittskarten können 30 min. vor Vorstellungsbeginn im Zirkuszelt auf dem Liftparkplatz der Stadt Altenberg zum Preis von 10,00 Euro (Erwachsene) bzw. 3,00 Euro (Kinder) erworben werden. Die Vorführungen dauern ca. 2 Stunden.

Auf viele Besucher freuen sich die Kinder und Lehrer der GS Altenberg!

PROJEKTZIRKUS
Altenberg

Ski- und Eisfasching Geising



Wir feiern!

Geising - völlig abgeSpaced

Freitag, den **13.5.2022**
Prunksitzung im Gründel

- 19:00 Uhr Einlass
- 20:00 Uhr Programmstart
- Preis: 8 Euro

Samstag, den **14.5.2022**
Großer **Faschingsumzug**
mit anschließender Party
im Gründel

- 13:00 Uhr Präsidenten-
Eisstock-Schießen
- 15:00 Uhr Start des Umzugs
- 18:00 Uhr Einmarsch ins Festzelt
und Partystart mit Entkrönung
- Preis: 4 Euro



www.ski-eisfasching.de

Möge der Spaß mit Euch sein!

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fürstenaue

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fürstenaue findet am Freitag, dem 03.06.2022 um 19.30 Uhr im Erbgericht statt.

Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder recht herzlich ein.

Im Krankheits- oder Verhinderungsfall besteht die Möglichkeit, einem Vertreter die Einladung zu übertragen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall das Stimmrecht bei der Beschlussfassung nur unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden darf.

■ Tagesordnung:

1. Begrüßung/Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Kassenführers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht des Jägers zum Abschussplan
7. Informationen/Anfragen/sonstiges
8. Auszahlung der Jagdpacht

■ Hinweis:

Sollten Eigentümerwechsel oder Veränderungen der Flächen erfolgt sein, wird gebeten, aktualisierte Grundbuchauszüge mit Angabe der Flurstücksnummer dem Vorstand zu übergeben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bärenstein

Am Freitag, den 27.05.2022, findet um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Am Schauhübel“ in Geising die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder recht herzlich ein.

■ Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Bericht des Pächters
- Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2021/2022
- gemüthlicher Ausklang bei Essen und Trinken

Sollten Eigentümerwechsel erfolgt sein, wird gebeten, aktualisierte Grundbuchauszüge mit Angabe der Flurstücksnummer dem Vorstand zu übergeben.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Kräutermarkt mit Jagderlebnistag

Der Landschaftspflegeverein Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. lädt zum Kräutermarkt mit Jagderlebnistag am 15.05.2022 in Ulberndorf am Lindenhof ein.

Um 10.00 Uhr eröffnen die Jagdhornbläser „Osterzgebirger“ unser Fest. In der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr können sich Garteninteressierte wertvolle Tipps von der Gartenberaterin Helma Bartholomay im Kräutergarten unseres Vereines einholen. Auf dem Markt und im Garten werden Kräuter- und Heilpflanzen zum Kauf angeboten und auch die ersten Gemüsejungpflanzen für die kommende Gartensaison werden erhältlich sein. In unserer Kulturscheune werden zudem von den Jägern des Jagdverbandes Weißeritzkreis die Jagdergebnisse der Jahre 2020 bis 2022 ausgestellt. Verschiedene Naturschutzvereine werden an Info-Ständen ihre Projekte vorstellen und Wissenswertes rund um das Thema Natur und Umwelt vermitteln. Damit auch die Kleinsten gut unterhalten werden und den Tag genießen können, wird den ganzen Tag ein Kinderrahmenprogramm geben. Händler mit den verschiedensten Produkten laden zum Bummeln, Staunen, Probieren und Kaufen ein und natürlich ist für das leibliche Wohl aller gesorgt.

Wir freuen uns auf Sie.

Der Kräutermann wird weiterhin in Altenberg leben

Liebe Altenberger*innen, liebe Kundschaft,

Veränderungen gehören zu unserem Leben, sie bestimmen unsere Zeit und prägen unsere Entwicklung in jeder Hinsicht.

Auch im Hause Altenberger stehen Veränderungen bevor.

Die Worte (Zitat) Gustav Mahlers „Tradition ist die Weitergabe des Feuers, nicht die Anbetung der Asche.“ haben sich als Leitfaden durch die 180-jährige Geschichte der Altenberger Kräuterlikörfabrik gezogen.

Nun ist die Zeit reif für Veränderung. Meine Partnerin Petra Kall-Moses und ich werden in den Ruhestand eintreten und möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass wir die Geschenke und Geschäfte der Kräuterlikörfabrik ab 01. Juni 2022 in jüngere Hände abgeben.

Die Altenberger Genuss GmbH wird künftig unter der Leitung des gebürtigen Altenbergers Thomas Röpke in den angestammten Räumlichkeiten die Marke und die Tradition weiter pflegen.

Es freut uns sehr, dass wir Ihnen mitteilen dürfen, dass das Gesicht/die Ansprechpartnerin im Ladengeschäft, Silva Görke, Sie weiterhin und mit gewohnter Freundlichkeit, Umsicht und Kompetenz in den bekannten Räumlichkeiten beraten und bedienen wird.

Wir bedanken uns bei Ihnen für das allzeit gute und vertrauensvolle Miteinander und für die Kundentreue, mit der Sie den Kräutermann und uns durch die Höhen und Tiefen der Zeit der Wende, durch wirtschaftliche Umstellungen, durch die Währungseinheiten und so viele andere kleine und große Veränderungen begleitet haben.

Wir trauern mit Karin Knauth gemeinsam um Christian, der unseren Kräutermann zu allen Festen hier in Altenberg so würdevoll verkörpert hat. Mit Christian haben wir einen guten Freund verloren!

Und wir wünschen Ihnen allen auf diesem Weg persönliches Wohlergehen, Erfüllung Ihrer Lebensträume und -ziele, vor allem aber: bleiben Sie gesund - und dem Kräutermann wohlgesonnen.

Herzlichst

Christine Baeseler & Petra Kall-Moses



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Endlich wieder Curling in Geising!

Am vergangenen Wochenende konnte man im frühlingshaften Geising am Lärm aus der Eishalle hören, dass da wieder einmal was los ist. Und lugte man dann durch die Glasscheiben des Gründelstadions, sah der Neugierige, dass es dieses Mal endlich wieder um Curling ging.

Nach längerer Coronapause, der 2020 auch das 20jährige Bestehen des 1. Sächsischen Curlingvereins Geising (1. SCV Geising) zum Opfer fiel, hatte der Erzgebirgscup 18 Teams aus ganz Deutschland zusammengeführt. Die Teams stammten aus Köln, Frankfurt am Main, Berlin, Ilmenau, Chemnitz, Erfurt und natürlich aus Geising und Umgebung. Sie freuten sich allesamt wieder einmal auf dem Eis zu stehen und ihrem geliebten Sport gemeinsam nachgehen zu können. Ein Erfurter Team konnte leider aufgrund von Corona nicht anreisen. Da Corona immer noch unter uns ist, fand das Turnier unter 3G-Regelung statt.

Dem 1. SCV Geising war es eine Ehre, dass sich so viele Mannschaften um Teilnahme bewarben und deshalb im Gründelstadion Geising dafür sorgten, ein insgesamt schönes Curlingwochenende zu erleben. Dafür sei der Stadtverwaltung Altenberg mit Markus Wiesenberg, den drei Eismeistern, der Spielleitung unter Holger Schäfer, dem Vereinsvorstand um Martina Meißner und Simone Büttner, dem Team des Imbiss, Sven Baumgart mit seiner Truppe vom Ratskeller und auch den quartiergebenden Einrichtungen ausdrücklich zu danken.

An allen drei Tagen, von Freitagnachmittag bis Sonntag, gab es spannende und faire Wettkämpfe mit mancherlei Überraschung hinsichtlich der Ergebnisse. Dies war bei den einzelnen Spielrunden, wie auch schon zur Betriebsmeisterschaft vor einer Woche, über die der mdr-Sachsenspiegel berichtete, spürbar geworden.

Vor allem wurde deutlich, dass es keinen Grund gibt, am Curlingnachwuchs in Geising zu zweifeln. Dass von 18 Teams aus, unter denen überwiegend erfahrene Teilnehmer waren, die drei Jungs aus dem Team „Schlimmer geht's immer“ um Jari Butzmann, Antonio Wiethe und Luca Fischer, den 1. Platz erreichten, überraschte schon. Es zeigte außerdem, dass der Kraftaufwand und die gewachsene Spielerfahrung bei den Turnierspielen um die Deutsche Meisterschaft U21, den Star League Turnieren, dem Grand Prix und dem Turnier in der Schweiz auch hier bewiesen werden konnte. Dabei erreichte das Geisinger Jungenteam, wo normalerweise noch Arik Butzmann und Johannes Ulbig mitspielen, einen 3. Platz bei der DM U21, einen 2. Platz bei dem Grand Prix und einen 3. Platz in Hamburg, was sicher nicht der Schlusspunkt im Curling sein wird.

Der Sieg an diesem Wochenende war für sie grandios, wofür auch hier der dieses Mal in ihrem eigenen Team mitspielenden und sonst für die Geisinger Junioren und Juniorinnen aufopferungsvoll wirkenden Trainerin Julia Franke zu danken ist. Sie kümmert sich außerdem um die Anreise, Unterkunft, die Junioren und Juniorinnen und

übermittelt bei Turnieren Ergebnisse für die daheimgebliebenen Vereinsmitglieder und Eltern. Sie ist aber außerdem und das nicht nur nebenbei, auch Mutter von zwei kleinen Kindern, sowie voll berufstätige Lehrerin.

Auch Ronja Meißner, die mit ihrem Mädchenteam bei der DM U21 den Vizemeistertitel, den 1. Platz beim Grand Prix und weiteren Siegen bei anderen Turnieren erzielte, sorgte an diesem Wochenende, diesmal mit Arik Butzmann, Johannes Ulbig und Leonie Kadner, der jüngsten Turnierteilnehmerin, mit dem errungenen 8. Platz für ein beachtliches Ergebnis der jungen Generation. Das ist auch der Angelpunkt dafür, dass der Curlingverein, nach notwendig zu erfolgender versicherungsrechtlicher Prüfung nun erwogen hat, mit den Schulen der Umgebung in den Grundschulklassen Curling wieder zum Bestandteil des Sportunterrichts zu machen. Dies ist eine wesentliche Quelle zur Sicherung des Nachwuchses, dieser für unser Gebiet inzwischen so interessanten Sportart.

Außerdem hat das Team „3 Engel für Charlie“ um die drei Engel Anita Meißner, Sybille Höhne und Beate Zimmermann mit dem Junior-Charlie Marcel Köllner, die vom Durchschnittsalter zu den ältesten Turnierteilnehmern gehörten, einen achtbaren 5. Platz ausgespielt. Sie ließen mit ihrem 1. Spiel am Freitag mit einem Sieg von 15:2, wie auch mit dem Finalspiel am Sonntag mit einem Sieg von 9:4 sichtbar jüngere Teams erschauern.

Den 2. Platz erreichte letztendlich das Geisinger Team „Steinschlag“ und den 3. Platz das Team „Chemnitz“.

Soweit zu einigen markanten Spielergebnissen. Aber auch allen anderen Spielern war anzumerken, wie die Spielfreude nach so langer Pause das Klima des Wochenendes beeinflusste. Zaungäste am Rande des Spielfeldes, ob als Verwandte der Spieler oder Neugierige, erlebten, dass neuer Wind durchs Eisstadion wehte. Dies tat uns allen gut und sorgte dafür, dass noch mehr Leute in unsere Gegend geholt werden, wie Beate Zimmermann, aktive Curlingspielerin, ehemals aus Geising und jetzt aus Weinböhla, treffend bemerkte. Damit haben die Geisinger Curlingfreunde gute Voraussetzungen für eine wirtschaftlichere Nutzung der Eishalle geschaffen, sodass künftig wieder Mixed Doubles, aber auch Juniorenturniere und andere Wettkämpfe im Curling nach Geising kommen können. So findet im Gründelstadion neben Curling, Eishockey, Schlittschuhlaufen, Eis-Speedway und anderes einen Platz, wobei überlegt werden muss, wie auch die Sommernutzung der Eishalle verstärkt werden kann. Das bedeutet, sowohl mit dem Eissport im Gründel und den Ski-Pisten am „Alten Raupennest“ in Altenberg und an der Wache in Geising, dem Biathlon im Hoffmannsloch in Zinnwald und der Bobbahn in Hirschsprung sind wir ein Urlaubsgebiet mit lukrativem Sportangebot in Zeiten des Klimawandels.

Wir sind bereit dafür etwas zu leisten.

Hier kann man was erleben und wir wollen und können damit leben.

Klaus und Ronja Meißner, im Auftrag des 1. SCV Geising



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Frühjahrsputz in Lauenstein

Alle Jahre wieder, so kann man im Frühjahr sagen: es ist so weit, wir machen unser Lauenstein schön. So wurde am Sonnabend, dem 09. April 2022 pünktlich um 9.00 Uhr der Frühjahrsputz in Lauenstein begonnen. Der Winter hat wie alle Jahre seine Spuren, vor allem in den Grünanlagen, hinterlassen. Im Vorfeld und während des Frühjahrsputzes ist die Kehrmaschine durch unsere Stadt gefahren und hat uns die Arbeit damit sehr erleichtert. Vielen Dank an den Leiter der Kommunalwirtschaft und den Kollegen des Bauhofes.

Das Wetter war nicht vielversprechend, vor 9 Uhr regnete und schneite es. Mit Beginn des Frühjahrsputzes besserte sich das Wetter und hielt bis nach dem Mittag durch. Somit folgten dem Aufruf einige Lauensteiner Einwohner und packten kräftig mit an. So kann ich berichten, dass wir unser kleines Städtchen für die Sommersaison hergerichtet haben. Neue Rosen wurden gepflanzt, die Blumenkästen am Marktbrunnen mit Stiefmütterchen bestückt. Das kleine Rondell an der Bahnhofstraße 3 wurde vom Unkraut befreit und ebenfalls mit Blumen bepflanzt. Die Bilder zeigen, wie es erst aussah und nach dem Frühjahrsputz. Bereits im Vorfeld haben

wieder viele Einwohner um ihre Grundstücke mit dem großen Reineinmachen begonnen. Mehrere Arbeitseinsätze wurden schon vorher durchgeführt.

Allen fleißigen Helfern, ob groß oder klein, ob an diesem oder einem anderen Tag, die damit zur Verschönerung unseres Ortes beigetragen haben, sei an dieser Stelle ein großes Lob für die Einsatzbereitschaft und ein ganz herzliches Dankeschön ausgesprochen.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

die große Zahl derer die sich in diesem Jahr an unserer Aktion Frühjahrsputz beteiligt haben, die ich nicht alle aufzählen kann, denn es sind sehr viele freiwillige Helfer, möchte ich meinen aller herzlichsten Dank für die große Hilfe und Unterstützung aussprechen und ich verbinde damit die Bitte, dass ich auch weiterhin auf Ihre Aktivitäten zum Wohl von Lauenstein zählen darf!

*Ihr Siegfried Rinke
Ortsvorsteher*

Fotos: Kay Hardelt; Falk Bernau



Frühjahrsputz vorher – nachher

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Informationen Knappenverein Altenberg e.V.

Nach einer durch die Corona-Pandemie bedingten Zwangspause von fast zwei Jahren ist es dem Knappenverein Altenberg e.V., Dank auch der Unterstützung durch die Projektgesellschaft Altenberg mbH, wieder möglich den beliebten monatlichen Stammtisch auf dem Arno-Lippmann-Schacht durchzuführen.

Der Stammtisch findet an jedem 2. Dienstag des Monats um 18.00 Uhr in der 2. Etage (Knappenstube oder Bildersaal) statt.

Neben unseren Vereinsmitgliedern sind Gäste herzlich willkommen. Auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung sind wir veranlasst, für Gäste einen Unkostenbeitrag von 3,- Euro (Jugendliche bis 18 Jahre frei) zu erheben.

Auch für die nächste Zeit konnten Referenten mit sehr interessanten Beiträgen gewonnen werden:

- **10. Mai 2022**

Exkursionsbericht in eine Vietnamesische Bergbauregion
Referent: Holger Lausch, Freiberg

- **14. Juni 2022**

„Ich sehe was, was du nicht siehst“
Besonderheiten im untertägigen Bergbau
Referent: Jens Kugler, Freiberg

- **12. Juli 2022**

Die Zerstörung der Bergstadt-Altenberg im Mai 1945
Referent: Wolfgang Schilka, Altenberg

Zusätzlich können sich Bergbaufreunde über die Internetseite des Vereins (<http://www.knappenverein-altenberg.de/>) zu aktuellen Veranstaltungen sowie zu verschiedene Themen rund um den Altenberger Zinnbergbau auf dem Zwitterstock informieren.

- **Ein Hinweis für unsere Vereinsmitglieder:**

Das geplante 29. Berghauptquartal am 07. Mai 2022 muss aus technisch-organisatorischen Gründen auf den September 2022 verschoben werden. Wir bitten die noch fehlenden Meldebögen zu den Vereinsaktivitäten umgehend an den Vorstand zu senden.

Vorstand Knappenverein Altenberg e.V.

Informationen der Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie

Wasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, dem 23. Juni 2022 bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr in Altenberg, im Rathaus, Platz des Bergmanns 2 Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

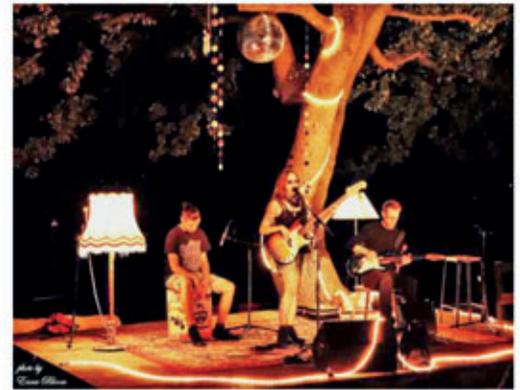
Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Galerie und Museum Heimatstuben Schellerhau

Konzertnachmittag

Alina 'Dalsegno' & Band aus Freiberg
Singer-Songwriter-Musik



Sonntag, 22. Mai 2022, 16:00 Uhr

Eintritt frei, Hutspende willkommen

Bitte aktuelle Corona – Regeln beachten



Informationen aus den Orten sowie der Vereine

WIR LADEN SIE EIN!

DEUTSCHER MÜHLENTAG
PFINGSTMONTAG, 6. JUNI 2022

geöffnet 10:00-18:00 Uhr
 Sägewerksmuseum Herklotzmühle Seyde
www.herklotzmuehle.de

Scannen und Infos erhalten!
www.deutsche-muehlen.de

SÄCHSISCHER MÜHLENVEREIN E.V.
 Deutscher Mühltage
 Der Ableitung der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde & Mühlenerhaltung (DGMM)

DAS DACH STARK WIE EIN STIER WATEC Hydro LVMA VERSICHERUNG RUTER MASCHINEN
 Mühlentechnik Hagen · Pätzmann GmbH & Co.KG · Mühlenbau Gottfried Schumann · Zecher Mühlenbau

Anzeige(n)

Frühlings-Hutznachmittag
 mit
De Stübelleit Schellerhaa
 am Sonntag, 29. Mai 2022 um 15:30 Uhr
 in der Waldschänke „Altes Raupennest“ in Altenberg
 Bitte unter 035056 32303 reservieren.

K
M
C
K

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Postgeschichtlicher Stammtisch im Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein

Auf der Sitzung des ICOMOS Welterbe-Komitees der UNESCO in Baku/Aserbaidschan wurde am 06.07.2019 der Titel „UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ vergeben. Der Erzbergbau hat über 800 Jahre dieses Gebiet geprägt und auch dem Gebirge seinen Namen gegeben. Die heutige Wirtschafts- und Verkehrsstruktur in der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří dokumentiert das über Jahrhunderte bestehende Montanwesen und die damit in Verbindung stehende Weiterverarbeitung.

Die Postgeschichte ist Bestandteil der Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte. Damit befasst sich der gemeinnützige Verein für Sächsische Postgeschichte und Philatelie e.V. (VSP). Über die 17 sächsischen und 5 tschechischen Bestandteile des Welterbes wurde ein Exponat mit postgeschichtlichen und postalischen Mitteln gestaltet. Das sind u.a. Briefe, Briefmarken, Ansichtskarten, Kuxe, Reise-scheine und Absenderfreistempel von Firmen, die mit der Montanregion in Verbindung stehen.



Einschreibbrief vom 23.6. (18) 57 aus THARANT in das Bergamt zu Altenberg

Es wurden aber auch typisches Handwerkzeug der Bergleute, Erze und Erzeugnisse daraus zusammengetragen.

Am 21. Mai 2022 lädt der VSP zu seinem 37. Postgeschichtlichen Stammtisch ins Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein ein. 13.30 Uhr wird im Museum eine kleine Sonderausstellung mit dem Titel

„UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ eröffnet. Diese wird voraussichtlich für ein Jahr gezeigt.

Danach wird ab 14.00 Uhr im Malzkeller des Wirtschaftsgebäudes ein Vortrag von Herrn Christoph Schröder, Museumsleiter des Bergbaumuseums Altenberg und Besucherbergwerk Zinnwald mit dem Titel „Die Geschichte des Bergbaus in Altenberg, Zinnwald und Umgebung“ gehalten.

Einen zweiten Vortrag hält Herr Volker Böhme, 1. Vorsitzender des VSP zum Thema „Die UNESCO-Welterbestätten der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří aus postgeschichtlicher Sicht“.

Aus Anlass dieser Veranstaltung wird ein Sonderumschlag mit einer Wunschbriefmarke von PostModern -Motiv: Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein-, ein Sonderstempel – Motiv: Logo der Montanregion – und ein Zudruck auf dem Sonderumschlag – Eingangstor ins Museumsgebäude – herausgegeben.

Dieser kann an diesem Tag in der Veranstaltung und später an der Museumskasse bzw. über den VSP käuflich erworben werden.

Zu diesen Veranstaltungen sind Gäste sehr gern willkommen!

Volker Böhme
1. Vorsitzender VSP

Freundeskreis Geißlerhaus / Gymnasium Altenberg e.V.
in Kooperation mit der VHS Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Unlösbar?

Der Konflikt zwischen Israel
und den Palästinensern

Vortrag von Frau Dr. Muriel Asseburg
mit anschließender Diskussion

Donnerstag, 05. Mai 2022

19.00 - 21.00 Uhr



Geißlerhaus Bärenstein

01773 Altenberg / Bärenstein, Bahnhofstraße 6

Anmeldung bitte unter **0173 9562007**
oder E-Mail: dcammarata@vhs-ssoe.de

Eintritt frei



Stadt Altenberg

vhs unterwegs
Volkshochschule
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Freundeskreis Geißlerhaus / Gymnasium Altenberg e.V.
in Kooperation mit der VHS Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Kappadokien 2012

Reisevortrag von **Sven Altmann**

22. Mai 2022 16.00 - 18.30 Uhr

Reise durch die Ukraine, Rumänien und Bulgarien
mit dem Motorrad in 9 Wochen nach Kappadokien



Geißlerhaus Bärenstein

01773 Altenberg / Bärenstein, Bahnhofstraße 6

Anmeldung bitte unter **0173 9562007**
oder E-Mail: dcammarata@vhs-ssoe.de

Eintritt frei



Stadt Altenberg

vhs unterwegs
Volkshochschule
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Die Volkshochschule informiert über aktuelle Kursangebote

In folgenden Kursen gibt es noch freie Plätze:

22F51011D, Ratgeber Smartphone

- vhs unterwegs im Geißlerhaus in Bärenstein
Di, 31.05.2022, 09:00 - 10:30 Uhr, 1 x 2 UE, 5,00 €

22F51012D, Ratgeber Smartphone

- vhs unterwegs im Geißlerhaus in Bärenstein
Di, 31.05.2022, 11:00 bis 12:30 Uhr, 1 x 2 UE, 5,00 €

22F50106D, Fit am PC-Grundkurs

Do, 02.06.2022 bis 14.07.2022, 17:00 bis 20:15 Uhr, 7 x 4 UE, Dippoldiswalde, Gymnasium, 154,00 €

22F40402D, Französisch für den Urlaub - Einstiegskurs

Fr, 10.06.2022 - 02.07.2022, 09:30 bis 12:45 Uhr, 8 x 4 UE, Dippoldiswalde, Gymnasium, 144,00 €

Information und Anmeldung:

Freital, Bahnhofstr. 34 (Telefon: 0351 6413748)
Pirna, Geschwister-Scholl-Straße 2 (Telefon: 03501 710990)
E-Mail: info@vhs-ssoe.de

Freundeskreis Geißlerhaus / Gymnasium Altenberg e.V.
in Kooperation mit der VHS Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

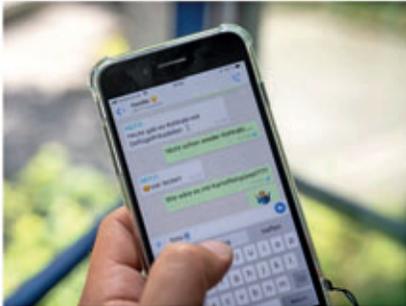
Ratgeber Smartphone

wählen Sie zwischen 2 Terminen (jeweils 90 min.)

Termine: 1. Dienstag, 31.05.2022 | 9:00 - 10:30 Uhr
2. Dienstag, 31.05.2022 | 11:00 - 12:30 Uhr

31. Mai 2022

maximal 6 Teilnehmer Teilnahmegebühr: 5 €
Geißlerhaus Bärenstein, Bahnhofstr. 6, 01773 Altenberg / Bärenstein



Anmeldung bitte unter 0173 9562007
oder E-Mail: dcammarata@vhs-ssoe.de

In 90 Minuten erhalten Sie einen ersten Einblick rund um das Smartphone. Dieses Kurzformat informiert kompakt über nützliche Tipps und bietet die Möglichkeit zum Austausch. Die Veranstaltung richtet sich an Teilnehmende, die bereits ein Smartphone besitzen.




Schalmeienkapelle Rehefeld...

...sucht dich!!!



„Einladung zum „Schnupperkurs“

Wir sind immer auf der Suche nach Verstärkung, Kinder sowie Erwachsene, deren Eltern, Freunde, usw., die Freude und Interesse am Musizieren und Mitmachen haben.

Wir bieten Euch am **Sonntag, den 19.06.2022** in der Zeit von **10.00 bis ca. 13.00 Uhr** im **Vereinshaus Rehefeld** einen kleinen Einblick in unser musikalisches Leben. Es werden Instrumente gezeigt und erklärt, es wird Fotomaterial zu sehen sein, und natürlich kann und soll auch jedes Instrument selbst probiert werden. Für das leibliche Wohl ist ebenso gesorgt!

Natürlich sind wir auch auf Facebook zu finden, wo es noch weitere Informationen über uns gibt.

Wir freuen uns auf Euer kommen, und lassen dann die Töne erklingen. 😊

Eure Rehefelder Schallis



Liebe Bärensteiner Seniorinnen und Senioren

Am **18.05.2022** treffen wir uns 14.30 Uhr im Seniorenheim Bärenstein.
Wer abgeholt werden möchte, der soll sich bitte an die Straße stellen.

Gudrun Schlettig, Seniorenbeauftragte

Informationen aus den Orten sowie der Vereine

Herzliche Einladung zur Seniorenausfahrt!

Wandeln im Barockgarten Großsedlitz am Dienstag, dem 24. Mai 2022

Wir laden Sie dazu herzlich ein und wünschen eine angenehme Ausfahrt!

Ortschaftsrat Lauenstein
Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e. V.
Fremdenverkehrsverein Lauenstein e. V.



Die Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e.V. informiert:

Liebe Seniorinnen und Senioren,

der Frühling lädt uns ein, die erwachende Natur zu erkunden. Wir laden Sie also endlich wieder zu einer Frühlings-Busfahrt im Wonnemonat Mai mit Schelle-Reisen ein. Diese führt uns dieses Mal in den Barockgarten Großsedlitz. Eine seniorengerechte Parkführung und Kaffeetrinken sind im Preis von 42,00 € enthalten. Gerne können Sie sich noch kurzfristig dazu entscheiden und unter untenstehender Telefonnummer bei uns anmelden.

■ **Folgende Abfahrtszeiten sind in den Orten vorgesehen:**

Montag, 23.05.2022

Zinnwald: Landhandel, Wendeplatz – ab 12:35 Uhr
Geising: Leitenhof, Sport-Lohse, Bahnhof – ab 12:45 Uhr

Dienstag, 24.05.2022

Falkenhain: Schule, Abzw. Johnsbach – ab 12:35 Uhr
Altenberg: Bahnhof, Rathaus, Zinnwalder Straße
ab 12:40 Uhr

Lauenstein: Bahnhof, Markt – ab 13:00 Uhr
Eine Veranstaltung findet im Mai in den Orten nicht statt.

Herzliche Grüße

Ihr Team Seniorenhilfe der Bürgerhilfe Sachsen e. V.

Bärenfels, Haus Waldwiese
Altenberger Straße 45,
01773 Altenberg, OT Bärenfels
Telefon: 035052-617360
Mobil-Telefon-Nr. 0151 14553683
E-Mail: seniorenprojekt@buengerhilfe-sachsen.de
Website: www.seniorenhilfe-sachsen.de



Katholische Kirche Osterzgebirge

3. Sonntag der Osterzeit, 01.05.2022

17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Sa 30.04.)

14:00 Uhr Ökumen. Gottesdienst am Mückenberg

4. Sonntag der Osterzeit, 08.05.2022

10:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald

5. Sonntag der Osterzeit, 15.05.2022

17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Samstag, 14.05.)

6. Sonntag der Osterzeit, 22.05.2022

10:30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Zinnwald

7. Sonntag der Osterzeit, 29.05.2022

17:30 Uhr Eucharistiefeier in Zinnwald (Sa 28.05.)

Kirche „Hl. Nikolaus v. Flüe“ in Zinnwald

Geisingstraße 1

01773 Altenberg, OT Zinnwald

Kapelle „Maria im Gebirge“ in Kipsdorf

Altenberger Straße 9

01773 Altenberg, OT Kipsdorf

Informationen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in den anderen Orten unserer Pfarrei (Freital, Dippoldiswalde, Glashütte) erhalten Sie im Internet sowie an den Aushängen in den Schaukästen unserer Kirchen!

■ **Ansprechpartner:**

Katholisches Pfarramt

Herr Pfarrer Gerald Kluge, Heideweg 4, 01744 Dippoldiswalde

Telefon: 03504/614065

E-Mail: pfarrer@kirche-osterzgebirge.de

Homepage: www.kirche-osterzgebirge.de

Gemeindereferentin Frau Lenka Peregrinova

Telefon: 015901463239

E-Mail: gemeindereferentin@kirche-osterzgebirge.de

Pfarrbüro

Johannisstraße 2, 01705 Freital

Telefon: 0351/6491929,

E-Mail: dippoldiswalde@pfarrei-bddmei.de

Ev.-Luth. Kirchspiel Osterzgebirge

■ Gottesdienste im Gemeindegebiet

Alle Termine unter Vorbehalt!

01. bis 29. Mai 2022 (außer 14. Mai) täglich 10.00 – 19.00 Uhr
„Der gute Hirte“ – ein spirituelles Klangerlebnis in der Stadtkirche Glashütte

08. Mai – Jubiläe

09.00 Uhr Rehefeld, Schellerhau
10.00 Uhr Kipsdorf, Konfirmation in Liebenau,
10.30 Uhr Zinnwald

15. Mai – Kantate

09.00 Uhr Fürstenwalde, Rehefeld
10.00 Uhr Konfirmation in Schellerhau
10.30 Uhr Geising, Nassau

22. Mai – Rogate

09.00 Uhr Altenberg, Bärenstein
10.30 Uhr Fürstenau, Nassau

26. Mai – Himmelfahrt

10.00 Uhr Altenberg, Sadisdorf, Waldgottesdienst am Drachenkopf (Frauenstein)
14.00 Uhr Barbarakapelle in der Dippser Heide, bei schlechtem Wetter Kirche Oelsa

27. Mai – Freitag

18.00 Uhr Liturgisches Abendgebet und Wochenschluss in der Kirche Glashütte

29. Mai – Exaudi

09.00 Uhr Schellerhau
10.00 Uhr Hermsdorf
10.30 Uhr Geising, gemeinsamer Gottesdienst zum Abschluss des Klangprojektes „Guter Hirte“ in der Kirche Glashütte

5. Juni – Pfingstsonntag

09.00 Uhr Altenberg, Liebenau, Schönfeld
10.30 Uhr Fürstenwalde, Hermsdorf, Nassau, Zinnwald

6. Juni – Pfingstmontag

09.30 Uhr Kahle Höhe Reichstädt
10.00 Uhr Gottesdienst an der Herklotzmühle in Seyde
10.30 Uhr Waldgottesdienst in Schellerhau, auf dem Geisingberg oder bei schlechtem Wetter in der Kirche Geising

■ 300. Todestag von Johann Kuhnau

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022 begeht die Stadt Geising den 300. Todestag von Johann Kuhnau. Jener berühmte Geisinger wirkte später als Thomaskantor in Leipzig.

Wir wollen seiner Gedenken und uns an ihn erinnern in einer für den 5. Juni 2022 um 17:00 Uhr geplanten Festveranstaltung in der Geisinger Kirche, zu der jeder herzlich eingeladen ist.

Wir hören einen Vortrag des Musikwissenschaftlers Hagen Kunze, über das Leben von Johann Kuhnau, der musikalisch von unserem Kantor Roy Heyne auf der Geisinger Ranft-Orgel umrahmt wird. Dazu erklingen Orgelwerke von Johann Kuhnau.

Den Höhepunkt bildet ein Konzert des Thomanerchores in der Geisinger Kirche am 12. Juli 2022 um 19:00 Uhr. Karten für das Konzert sind voraussichtlich ab Mai 2022 im Vorverkauf bei der Ortsverwaltung Geising, Hauptstraße 25 (dienstags und donnerstags), sowie bei der Tourist-Information Altenberg, Am Bahnhof 1, sowie an weiteren Ausgabestellen, die noch bekannt gegeben werden, erhältlich. Wir freuen uns auf ihre Teilnahme.

Pfarrer Markus Schuffenhauer

Das Klangerlebnis „Der gute Hirte“ wird für 4 Wochen, vom 1. bis zum 29. Mai 2022, in der Kirche Glashütte zu erleben sein.

Mit 31 Lautsprechern, die im ganzen Kirchenraum verteilt installiert sind, wird der Psalm 23 „Vom guten Hirten“ im Stil neuartiger Kirchenmusik hörbar gemacht.

Durch gleichzeitig darauf abgestimmte Lichteffekte entsteht durch die unterschiedliche Ausleuchtung des Altars und des ganzen Kirchenraumes ein überraschendes Licht- und Schattenspiel.

Die Projektidee wurde – speziell in der Corona-Zeit – vom Pauluschor der Kirchengemeinde Königswartha unter der Leitung von Norbert Binder entwickelt.

Besucher der Kirche können sich einen Platz suchen, um zur Ruhe zu kommen oder sich durch den Kirchenraum bewegen und so die Vertonung des Psalms aus verschiedenen Perspektiven erleben.

Das 20-minütige Chorkonzert mit Lichtshow lädt in der „Offenen Kirche“ ab Vormittag bis zum Abend durchgehend zum Hören und Verweilen ein.

Der Eintritt ist jederzeit möglich und die Verweildauer ist innerhalb der Öffnungszeiten nicht begrenzt.

Die Musik verbindet klassische Klänge mit Popmusik, sowie a capella-Passagen.



■ Konzert Sandstein und Musik Trompete und Orgel

Himmelfahrt, Donnerstag, 26. Mai um 17.00 Uhr in der Stadtkirche Lauenstein

Ludwig Güttler Trompete und Corno da caccia

Thomas Irmen Trompete und Corno da caccia

Friedrich Kircheis Orgel

Ticketpreise: 30/25/20 Euro

Sonaten und Choralvorspiele u. a. von Johann Sebastian Bach, Gottfried August Homilius und Jean-Baptiste Loeillet de Gant

■ Orgelkonzert

Sonntag, 29. Mai – 16 Uhr, Kirche Frauenstein

Peter Kleinert musiziert u. a. Johann Kuhnau zum 300. Todesjahr.

■ Geisinger Orgelsommer 2022

Vom 1. Juni bis 28. September (ausgenommen der Sommerferien) Orgelmusik mit Kantor Roy Heyne jeden Mittwoch nach dem Mittagsgeläut (12:00 Uhr) halbstündige Orgelmusik in der Kirche Geising.

Der Eintritt ist frei – um eine Kollekte, die der Erhaltung und Pflege unserer wunderbaren historischen Ranfft-Orgel von 1757 zugutekommt, wird herzlich gebeten

Ev.-Luth. Kirchspiel Osterzgebirge

■ Nacht der Kirchen in Tschechien

Herzliche Einladung zu einer Exkursion in unser Nachbarland. Wir wollen uns am 10. Juni um 17 Uhr in der Kirche in Altenberg treffen. Von dort fahren wir in Fahrgemeinschaften nach Teplitz und werden einige Gotteshäuser besichtigen und Christen in unserem Nachbarland treffen.

Den Abend können wir gemeinsam noch in einem Freisitz ausklingen lassen. Die Rückkehr wird gegen 22:00 Uhr sein.

Anmeldung erbeten: david.keller@evlks.de

Pfarrer David Keller

■ Kontakt Kirchspiel Osterzgebirge:

Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberg-Schellerhau (für Altenberg, Oberbärenburg, Schellerhau, Zinnwald-Georgenfeld) – Dippoldiswalder Straße 6, 01773 Altenberg – Telefon: 035056-32388, pfarramt@kirche-altenberg.de; Internetseite: www.kirche-altenberg.de – Pfarrer David Keller (035056-395010)

Pfarramt Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geising, Fürstenwalde-Fürstenaue, Lauenstein-Liebenau – Hauptstraße 26, 01778 Altenberg ST Geising – Telefon: 035056-31856, kg.geising@evlks.de; Internetseite www.kirche-altenberg.de – Pfarrer Markus Schuffenhauer (035056-31856)

Pfarramt Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glashütte (für Bärenstein, Dittersdorf, Glashütte, Johnsbach, Reinhardtsgrimma) – Markt 6, 01768 Glashütte – Telefon: 035053-32957, ksp.glashuette@evlks.de; Internetseite: www.kirche-glashuette.de – Pfarrer Uwe Liewald (035053-321719)